

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 „Baumschwebebahn“

(Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB)

B e g r ü n d u n g

Inhalt:

1. Plangebiet
2. Anlass und Ziel der Planung
3. Bestehender Rechtszustand
4. Umweltprüfung/Eingriffsregelung
5. Inhalt der Planung
6. Sonstiges

1. Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im südlichen Burgberghang, zwischen der historischen Burgbergkuppe und dem Kalten Tal mit dem Baumwipfelpfad. Die nördliche Grenze liegt oberhalb des „Antoniusplatzes“. Da die Streckenführung durch die Natur vorgegeben wird, ist eine Breite von 50 m zwischen der östlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze sinnvoll und in der Planung so enthalten. Zum Teil ist der Abstand der beiden Grenzen größer, dann windet sich die Baumschwebebahn in diesem Bereich öfter, so dass die Abstände erweitert wurden. Die südliche Grenze des Geltungsbereiches liegt im „Kalten Tal“, im Bereich des Endpunktes des Baumwipfelpfades.

2. Anlass und Ziel der Planung

Anlass der 2. Änderung des Bebauungsplanes 69 „Baumschwebebahn“ ist der Versuch, die Nutzung der Baumschwebebahn zu vereinfachen. Durch den hohen Ansturm an Gästen und die rechtlichen Vorgaben aus gesundheitlichen Gründen (Abstand der Gäste) soll der Verkauf der Eintrittskarten in den Bereich des Zugangs der Baumschwebebahn verlegt werden. Grund für die Verlegung ist der nicht haltbare Zustand von Menschenmengen im Bereich des derzeitigen Verkaufsgebäudes für die Eintrittskarten. In diesem Gebäude werden nicht nur die Karten für die Baumschwebebahn sondern auch für andere touristische Einrichtungen im Umfeld verkauft. Hier kam es zu Problemen und dies bildete den Ausgangspunkt der Überlegungen zur Änderung der Planung.

3. Bestehender Rechtszustand

Der rechtskräftige Bebauungsplan weist Waldfläche und 2 kleine Sondergebietsflächen aus. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche ebenfalls als Wald dargestellt.

Mit der Bebauungsplanänderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Die Flächenausweisungen werden nicht verändert. Lediglich in der nördlichen Sondergebietsfläche wird ein weiteres Gebäude mit einer maximalen Größe von 3,0 x 4,0 m zugelassen. Da innerhalb der Sondergebietsflächen so gut wie keine Vegetation vorhanden ist, werden keine Vorhaben ermöglicht, die die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen, so dass das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewendet werden kann.

4. Umweltprüfung/Eingriffsregelung

Auf Grund der Planungen werden nur ganz geringe Eingriffe in die Natur ermöglicht (bereits jetzt kaum Vegetation und nur geringe Neuversiegelung) und auch keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet. Dabei erlaubt das vereinfachte Verfahren den Verzicht auf bestimmte ansonsten obligatorische Verfahrenselemente, die im „normalen Bauleitplanverfahren“ gefordert werden. Das vereinfachte Verfahren kann angewendet werden, weil keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB aufgeführten Umweltschutzgüter bestehen. So dass auf eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, den Umweltbericht nach § 2 a BauGB, die Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB - welche Art von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind - in der Bekanntmachung zur Auslegung sowie auf die Überwachung nach § 4 c BauGB verzichtet werden kann.

5. Inhalt der Planung

Im Bereich der nördlichen Sondergebietsfläche wird eine zusätzliche Bebauung mit einer Größe von 3,0 x 4,0 m zugelassen. Diese das entstehende Gebäude wird den Fahrkartenverkauf sowie einen kleinen Gastroverkauf sowie die Zugangskontrolle beherbergen. Entsprechend der derzeitigen hygienischen Bestimmungen wird durch die Verlegung des Verkaufspunktes der Eintrittskarten die gesamte Situation im Kurpark wesentlich entzerrt. Hier wurden die Eintrittskarten für alle touristischen Attraktionen bisher an einem Punkt verkauft. Dies führte zu erheblichen Problemen.

Um die Wartezeit der Gäste ein wenig angenehmer zu gestalten, sollen in dem zu errichtenden Gebäude auch einzeln verpackte Lebensmittel sowie verpackte Getränke verkauft werden. Hierbei könnte jedoch ein Müllproblem entstehen. Um hier gegenzusteuern, wird eine textliche Festsetzung in die Planung aufgenommen, die die Reinigung der Flächen des Geltungsbereiches beinhaltet. Durch die Einschränkung der Gastronomie auf den Verkauf verpackter Lebensmittel und Getränke, ist es nicht erforderlich hier sanitäre Anlagen zu errichten und in das örtliche Netz einzubinden.

6. Sonstiges

Bodenschutz:

Das überplante Gebiet ist keinem Teilgebiet der BPG-VO des Landkreises Goslar zugewiesen. Es finden die Vorgaben des BBodSchG sowie der BBodSchV Anwendung.

Bei den vorgesehenen Baumaßnahmen dürfte in geringem Umfang Bodenaushub anfallen. Dieser kann gem. § 12 Abs. 10 BBodSchV am Ort des Entstehens erneut eingebaut werden. Sofern eine Entsorgung des Bodenaushubs notwendig wird bzw. beabsichtigt ist, sind die abfallrechtlichen Vorgaben des KrWG i.V.m. den Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 zu beachten.

Altlastenverdachtsflächen

Altlasten sind im Bereich der Änderungsfläche nicht bekannt.

Baugrund:

Es sind keine löslichen Gesteine bekannt. Es besteht keine Erdfallgefahr (Gefährdungsklasse 0 gem. Erlass des Nds. Sozialministeriums „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.02.1987, AZ 305.4-24 110/2-). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Plangeltungsbereich verzichtet werden.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Überwachung der Abfallentsorgung

Abfälle sind so weit wie möglich zu vermeiden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)). Unvermeidbare Abfälle wie z.B. Verpackungsmaterial, Bauschutt und Baustellenabfälle sind entsprechend den §§ 6, 7, 8 und 9 KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zuzuführen und zu diesem Zweck nach § 9 Abs. 1 KrWG von ihrer Entstehung an voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, soweit dies für ihre Verwertung erforderlich ist. Nicht verwertbare Abfälle sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Sofern bei der Baumaßnahme Bodenaushub anfällt, der nicht auf dem Grundstück wiederverwendet wird, ist dieser entsprechend den abfallrechtlichen Vorschriften in Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt zu entsorgen. Auskünfte über die zulässigen Verwertungs- und Beseitigungsverfahren erteilt der Fachdienst Umwelt unter der Tel.-Nr. 05321/76-693.

Kampfmittelbeseitigung

Aus dem vorherigen Verfahren gab es die Empfehlung der Luftbildauswertung. Auf Grund vorliegender Erfahrungen und persönlichen Hinweisen von Mitarbeitern wird keine Untersuchung beauftrag.

Bad Harzburg, den 20.05.2021


Bürgermeister
i.V. Niemzok



Bedenken und Anregungen

Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<u>Stadt Seesen:</u> Belange der Stadt Seesen werden von den Planungen zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 69/2 "Baumschwebebahn" der Stadt Bad Harzburg nicht berührt. Seitens der Stadt Seesen werden daher keine Hinweise oder Anregungen zur der Planung vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld:</u> Die Stadt hat gegen die oben genannte Planung weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
<u>Landkreis Goslar</u> Planungsrecht/Bauaufsicht: 1. Es wird empfohlen, die textlichen Festsetzungen um eine maximale Höhe für die baulichen Anlag zu Kartenverkauf mit kleinem gastronomischen Angebot zu ergänzen. 2. Nach den Ausführungen in der Begründung soll in dem zusätzlichen Gebäude am Startturm der Verkauf von verpackten Lebensmitteln und „verpackten Getränken“ zulässig sein. In der textlichen Festsetzung wird aber die Zulässigkeit des Verkaufes von verpackten Lebensmitteln und „Getränken“ geregelt. Das bedeutet, dass Getränke generell z.B. auch Kaffee und Glühwein verkauft (ausgeschenkt) werden könnten. Zur Klarstellung bitte ich in der textlichen Festsetzung Nr. 3 ebenfalls nur „verpackte Getränke“ zuzulassen, um keinen Widerspruch zwischen den Aussagen in der Begründung und den textlichen Festsetzungen zu haben. 3. Unabhängig davon weise ich darauf hin, dass der Verkauf von Souvenirs nach den textl. Festsetzungen nicht zulässig ist. Das ist nach den mir vorliegenden Erkenntnissen jedoch ein Wunsch der Betreiber und müssten ggf. ergänzend geregelt werden. Generell empfehle ich bezüglich des Verkaufssortiments nicht so stark eingrenzende Regelungen in die Planung aufzunehmen, damit die Betreiber bei Bedarf flexibel reagieren können.	1. Dem Hinweis wird gefolgt, da auch für den Startturm eine max. Höhe festgelegt wurde. Es wird eine maximale Höhe von 3,5 m über gewachsenem Gelände festgelegt. 2. die textliche Festsetzung wird berichtigt und nur verpackte Getränke als zulässig in die textl. Festsetzung aufgenommen. 3. Da es sich hier nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt und auch im Rahmen der Auslegung keine Hinweise durch den Betreiber vorgebracht wurden, obwohl er über die Auslegung informiert wurde, werden die Festsetzungen nicht angepasst. Eine flexible Anpassung des Verkaufssortimentes ist städtebaulich nicht gewollt. Hier ist lediglich die Entzerrung des Kartenverkaufes und die Verkürzung der Wartezeit durch verpackte Speisen und Getränke gewollt. An dieser Vorgabe wird von Seiten der Stadt festgehalten. 4. Dem Hinweis wird gefolgt und die textl. Festsetzung entfernt. Hierzu wird
4. Für die Regelung der textlichen Festsetzung Nr. 3a gibt es gem. § 9 Abs. 1	

BauGB keine Rechtsgrundlage, da es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt. Dies wäre vertraglich mit dem Betreiber zu regeln. Die textliche Festsetzung sollte gestrichen werden.	mit dem Betreiber ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.
<u>LGLN, Regionaldirektion Northeim</u> Die Kartengrundlage ist nach dem NVerMG und durch das Urheberrechtsgesetz rechtlich geschützt. Für die Verwendung der Daten sind die Verwendungs- und Geschäftsbedingungen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Niedersachsen zu beachten. Sie sind veröffentlicht unter https://www.lgln.niedersachsen.de/wir_ueber_uns/verwendungs_und_geschaeftsbedingungen/-97401.html (Allgemeine Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (AGNB)). Eine Internetpräsentation hat zudem einen deutlich sichtbaren und in angemessener Größe gestalteten Link auf die Homepage des LGLN (www.lgln.de) zu enthalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
LBEG: Es liegen keine Hinweise und Bedenken bezüglich Nachbergbau und Boden vor. Baugrund: Im Untergrund des Standortes stehen keine löslichen Gesteine an oder sie liegen in so großer Tiefe, dass bisher keine Erdfälle bekannt geworden sind. Eine Gefährdung durch Erdfälle ist daher nicht gegeben. Formal ist dem Standort die Erdfallgefährdungsklasse 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Nds. Sozialministers „Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten“ vom 23.2.1987, Az. 305.4-24 110/2-). Im Rahmen von Baumaßnahmen am Standort sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS-Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.

erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	
<u>Förderverein historischer Burgberg e.V.:</u> Ich schreibe als Vorsitzender des Fördervereins Historischer Burgberg Bad Harzburg e.V. (FHB). Gemeinsam mit der KTW, hier insbesondere mit Herrn Vollrodt, der Verwaltung und dem Rat der Stadt sind wir uns einig, dass wir den Tourismus in unserer Heimatstadt weiter heben wollen. Der Förderverein hat die Aufgabe die drei historischen Burgberge in Wert zu setzen. Genau im Mittelpunkt zwischen dem großen Burgberg, dem kleinen Burgberg und dem Sachsenberg liegt der Startpunkt der neuen Baumschwebebahn. Hier soll jetzt der illegal errichtete Ticketcontainer legalisiert werden. Hierzu hat der Förderverein einige Anregungen und Bedenken: 1. Der Durchsatz von Gästen der Baumschwebebahn ist auf maximal 60 Personen pro Stunde technisch limitiert. Daher kommt es zu erheblichen Wartezeiten. Während der Sommermonate war ein kleines Pappschild am Geländer vor dem Ticketschalter angebracht „Ab hier 2 Stunden Wartezeit“. Den Ansatz die Wartezeit durch Gastronomie zu „versüßen“ ist zu kurz gedacht und wird daher von uns abgelehnt. 2. Die Wartezeiten variieren während des Tages erheblich. Sinnvoll wäre hier eine digitale Gästelentkung z.B. über die Bekanntgabe der IST-Wartezeiten am Startplatz, z.B. per App. 3. Die langen Wartezeiten an der Kasse der Bergbahn, des Baumwipfelpfades und der Baumschwebebahn führen logischerweise zum Verdruss. Auch hier ist eine Lenkung der Besucher sinnvoll. 4. Es ist unverständlich, warum an der Talstation nicht auf den kurzen Spazierweg zum Burgberg hingewiesen wird. In nur 25 min ist der Burgberg über den „Herzogweg“ erreichbar. Auf dem „Wimmelbild“ fehlt diese kurze Wegstrecke vollständig. 5. Die KTW und die Betreiber des Baumwipfelpfades sowie der Baumschwebebahn setzen scheinbar den Ticketverkauf vor die Praktikabilität. 6. Die geplante Gastronomie befindet sich auch im Eingang des von dem Förderverein betreuten Besinnungsweges. Gemeinsam, mit der KTW, ist hier viel Herzblut und Arbeitskraft investiert worden. Der Charakter des Besinnungsweges soll unbedingt erhalten bleiben. Hier sehen wir die Gefahr durch den Verkauf von alkoholischen Getränken und heißen Getränken in Pappbechern. Beides wird zu	Der Stellungnahme wird als Meinungsbild des Fördervereins gewertet, da nur der Vorsitzende des Vereins unterzeichnet hat und nicht die hier aufgeführten Institutionen. 1. Der Ablehnung der Versorgung der Wartenden mit verpackten Getränken und verpackten Speisen wird zur Kenntnis genommen. An der Möglichkeit den Wartenden ein kleines Verpflegungsangebot zu bieten soll gerade angesichts der zum Teil sehr langen Wartezeiten festgehalten werden. 2. Der Hinweis einer digitalen Wartezeitanzeige wird zur Kenntnis genommen und an den Betreiber der Schwebebahn weitergegeben. Die Umsetzung des Hinweises wird vom Betreiber geprüft. 3. Der Hinweis wird an die Betreiber weitergegeben. Auf Grund dieser Wartezeiten ist die Errichtung des Ticketcontainers erfolgt und die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich, um den Ticketverkauf als dauerhafte bauliche Anlage zuzulassen und die Situation im Kurpark nicht zu entzerren. 4. Der Hinweis auf den Weg zwischen Talstation und Burgberg wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch nicht relevant in Bezug auf die B-Plan-Änderung. 5. Die praktische Umsetzung des Ticketverkaufs an der Bergstation der Schwebebahn ist ein Beitrag zur Entzerrung der Verkaufssituation im Kurpark. Hier stauten sich die Touristen an den Verkaufsstellen der Bergbahn und des Pavillons im Bereich des „Harzwaldhauses“ 6. Die Gastronomie befindet sich nördlich des Antoniusplatzes und der Eingang zum „Besinnungsweg“ erfolgt südlich des Antoniusplatzes. Der Platz stellt eine große Wegekreuzung für mehrere Wege dar. Der Besinnungsweg führt in südliche Richtung vom Platz weg und ist durch die B-Plan-Änderung nicht betroffen. Die Befürchtung einer Vermüllung des Weges durch Pappbecher kann nicht nachvollzogen werden, da nur der Verkauf von verpackten Getränken zugelassen wird. Das Gesamtangebot wird geringer ausfallen, als bei vergleichbaren Angeboten wie z.B. im neu errichteten Kiosk

im Bereich des benachbarten Gasthauses „Aussichtsreich“. 7. Der Hinweis zur wildtiersicheren Ausführung der Müllbehälter wird an den Betreiber der Baumschwabebeahn weitergegeben. 8. Es werden entsprechende Vorgaben, die sich an der örtl. Bauvorschrift des Bebauungsplanes 64 „Burgberg“ orientieren aufgenommen. 9. Der Denkmalschutz ist während der Bauzeit des Startturmes voll einbezogen gewesen und wird auch bei einer möglichen weiteren Bebauung einbezogen. Diese Forderung ist zur Aufstellung der Änderung des B-Planes jedoch nicht relevant. Sie ist bei einer späteren Baugenehmigung zu berücksichtigen. 10. Der Betreiber wird auf die Art der Befahrung der Waldwege nochmals hingewiesen. Es sind jedoch nicht nur die Fahrzeuge der Baumschwabebeahn auf diesem Weg unterwegs, sondern auch andere Fahrzeuge, wie z.B. die des Gasthofes „Aussichtsreich“ Auch hier wird der Betreiber noch einmal auf Art der Nutzung der Wege hingewiesen. Dieser Hinweise sind für die Abwägung jedoch nicht relevant. 11. Es wird keine zusätzlichen Besucherströme geben. Der Ansturm des letzten Jahres ist als Maßstab anzunehmen. Die Platzverhältnisse sind ausreichen im Bereich des Startturmes, so dass hier nicht mit weiterer Erosion durch betreten von Flächen zu rechnen ist. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	einer Vermüllung der Anlagen führen. Wir regen an den Verkauf von heißen Getränken und Alkohol zu unterbinden. 7. Alle Mülltonnen sind Marder- und Waschbärsicher auszuführen. 8. Eine grellbunte Werbeausschilderung wie an der Talstation durch den Betreiber des Baumwipelpfades und der Baumschwabebeahn hat unbedingt zu unterbleiben, da dadurch die Würde und Anmut des Ortes dadurch verletzt werden. 9. Nach der großen Harzburg wird unsere Heimatstadt benannt. Die Ausläufer der Burg reichen bis in den Bereich des derzeit vorhandenen Blechcontainers wo schon jetzt Tickets verkauft werden. Hier sind unbedingt die Belange des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. 10. Die bunt bekleideten blinkenden Fahrzeuge der Baumschwabebeahn, die nicht mit Schrittgeschwindigkeit an Wandergruppen vorbeifahren empfinden wir als Ärgernis. 11. Es ist darauf zu achten, dass durch die zusätzlichen Besucherströme der Bodenerosion im Bereich des Startpunktes Einhalt geboten wird. Gemeinsam mit vielen anderen freuen wir uns über die Attraktivität von Bad Harzburg. Auch in Zukunft wird der Förderverein, wie auch bei der Sanierung der Harz-Sagenhalle, der Canossasäule und zukünftig bei der Inwertsetzung des Burgbrunnens und des Turmes seinen Beitrag leisten. Im Übrigen wollen wir die Harzburg wieder aufbauen.
Vom Betreiber und auch der KTW (Grundstückseigentümer) wird erläutert, dass der Container bereits zur Eröffnung vorhanden war. Das Bild zeigt ihn jedoch nicht.	BUND + NABU: Geplant ist die Errichtung einer baulichen Anlage zum Kartenverkauf mit einem kleinen gastronomischen Angebot von verpackten Lebensmitteln und Getränken mit einer maximalen Größe von 3x4m neben dem bestehenden Startturm mit einer Grundfläche von 7x7m. Die Baumschwabebeahn wurde am 1.8.2020 eröffnet. Auf dem Bild aus der Goslarischen Zeitung (Digitalversion) vom 30.07.2020 ist deutlich zu sehen, dass sich noch kein Tickethäuschen unmittelbar hinter dem Treppenaufgang befand, dazu siehe das nächste Bild. Doch in der gleichen spätsommerlichen Vegetationsperiode dokumentiert das Foto

eines Wanderguides, dass dort auf einmal ein Tickethäuschen mit Langnese-Werbepanner steht.

Begibt man sich auf die Webseite der Baumschwbebahn, um Gutscheine für die Tickets zu kaufen, erfährt man, dass man die Tickets auch direkt am Startturm kaufen kann.

Worauf zielt also die Argumentation mit dem Aufruf am Ticketschalter im Tal in den ausgelegten Unterlagen?

Tatsache ist, dass bereits kurz nach der Eröffnung der Baumschwbebahn ein separates Gebäude **ohne Genehmigung** neben dem Startturm errichtet wurde und dort bereits seit Monaten Tickets und Lebensmittel verkauft werden.

Das kann den Verantwortlichen der Stadt Bad Harzburg nicht entgangen sein und es ist absolut unverständlich, warum illegales Handeln jetzt noch im Schnellverfahren legalisiert werden soll.

Für einen Ticketschalter an Startturm gibt es keine Notwendigkeit, da eine einfache und bequeme Möglichkeit des Betreibers, Tickets zu verkaufen, nicht genutzt wird – der online Ticketverkauf. Bisher kann man nur Gutscheine online erwerben, die man am Ticketschalter umtauschen muss. Warum wird das so umständlich praktiziert? Gerade in der Corona-Pandemie sollte doch oberstes Bestreben sein, Warteschlangen zu vermeiden.

Ferner wird argumentiert, dass es keinen Eingriff in die Vegetation darstellt, dort ein weiteres Gebäude zu errichten. Das liegt daran, dass man die Vegetation dort bereits rechtzeitig entfernt hat. Und wenn man vollendete Tatsachen schafft, dann ist die Argumentation natürlich einfach.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit diesem Hinweis ist der Container gemeint.

Die Planungen sahen den Ticketverkauf im Tal vor. Bei der hygienischen Lage durch Corona ergaben sich jedoch ungeahnte Verhältnisse auf Grund des Besucheransturmes und der trotzdem einzuhaltenden Hygienevorschriften, so dass die Situation von Anfang an, durch Aufstellung des Containers für den Ticketverkauf entzerrt werden sollte. Da auch ohne Pandemieauflagen der Andrang beim Ticketverkauf im Tal schwer zu bewältigen ist, soll am Verkauf am Turm zu Entzerrung festgehalten werden. Es wurde kein Gebäude errichtet. Es wurde durch die Aufstellung eines Containers die Möglichkeit geschaffen die Tickets direkt vor Ort zu verkaufen. Um während der langen Wartezeiten auf Grund der technischen Voraussetzungen ein kleines Verpflegungsangebot vorzuhalten wurden Kleinigkeiten zum Verzehr und Getränke verkauft.

Es ist den Verantwortlichen nicht entgangen. Aus diesem Grund ist die Änderung des Bebauungsplanes in die Wege geleitet worden. Als Begründung für die Befürwortung der B-Plan-Änderung durch den Rat der Stadt, ist die Lage am eigentlich geplanten Standort des Ticketverkaufs im Kurpark gewesen. Es wird auch kein Schnellverfahren durchgeführt. Es wird eine reguläre vereinfachte Änderung eines Bebauungsplanes vorgenommen und alle Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit wird um Stellungnahme entsprechend § 13 BauGB gebeten.

Ein online-Ticketverkauf wurde durch die Betreiber geprüft und als nicht realisierbar befunden. Es gibt hohe technische Hürden und nicht alle Zielgruppen sind damit zu erreichen. Speziell die Tagestouristen, die sich nicht erst im Internet über die Verkäufe der Eintrittskarten informieren, sondern das Ziel direkt ansteuern. Die Frage zur Verfahrensweise zum Kauf und der Einlösung der Gutscheine wird an den Betreiber weitergegeben. Sie hat keine Relevanz im Änderungsverfahren des Bebauungsplanes. Zum Hinweis der Vermeidung von Warteschlangen ist genau die Änderung des Bebauungsplanes und die Legalisierung des Ticketverkaufs direkt am Startturm die allerbeste Möglichkeit.

Am Standort des Containers, der auch als Fläche für eine weitere bauliche Anlage im B-Plan festgesetzt wird, ist durch die Bauarbeiten am Startturm bereits in die Vegetation eingegriffen worden. Da der Container auch direkt

Es geht aber nicht nur um die unmittelbare zusätzlich bebaute Fläche. Mit dem Tickethaus und dem Lebensmittelangebot werden die Besucher dazu angehalten, am Startturm zu verweilen! Das bedeutet:

- Unkontrollierter Müllanfall mit großen Mengen Einwegverpackungen, Wegwehen von Müll bei windigen Verhältnissen und weggeworfene Zigarettenkippen im größeren Ausmaß (die keiner auf sammeln wird)
- Lärm
- Die Menschen suchen sich im Nahbereich Sitzgelegenheiten in der Vegetation
- Um das Lebensmittelangebot aufrecht zu erhalten, werden mehr Versorgungsfahrten mit motorisierten Fahrzeugen auf den Burgberg notwendig,
- Mehr Energieverbrauch z.B. für die Kühlung der Lebensmittel (Eis)
- Belästigung der Burgbergwanderer durch sich am Startturm aufhaltende Raucher

Hier ist eindeutig eine Salamatik zu erkennen: Erst nur der Startturm, dann der Ticketverkauf, dann Lebensmittelverkauf und vermutlich im Anschluss das Angebot von Sitzgelegenheiten und Tische. Das führt zu mehr Flächenverbrauch und mehr Menschen konzentrieren sich an diesem Ort. So werden Stück für Stück die Umweltvorgaben und eine UVP-Pflicht umgangen.

Das UVP-Erfordernis darf nicht umgangen werden! Gerade die Gemeinde Bad Harzburg, die sich der Erholung in der Natur verschrieben hat und dafür erhebliche Naturflächen geopfert hat, sollte sich verpflichtet fühlen, hier eine ordentliche UVP durchzuführen.

Warum ist in den ausgelegten Unterlagen kein Planentwurf des Gebäudes enthalten? Will man sich da noch die Optionen der Gestaltung offenhalten?

Es ist auch nicht definiert, was mit einzeln verpackten Lebensmitteln gemeint ist. Auch Glasflaschen und Büchsen?
Alkoholische Getränke oder nicht? Warum wird das im Vorfeld nicht konkretisiert? Der Verkauf von Alkohol und Glasflaschen (Scherbengefahr) verbietet sich hier.

zur Eröffnung aufgestellt wurde, hatte sich in der Zwischenzeit auch nichts Neues dort ansiedeln können. Somit ist die Aussage richtig, dass nicht in die Vegetation eingegriffen wird.

Die Annahme, dass die Wartenden zum Verweilen angehalten werden, kann nicht nachvollzogen werden. Die Wartezeit ist vorhanden. Wanderer, die die Schwebebahn nicht besuchen wollen, sind nicht daran interessiert, an diesem Standort zu verweilen. Diese Personen halten sich lieber an Plätzen auf, die weniger genutzt sind um die Natur bei ihrer Wanderung genießen zu können. Damit können die aufgeführten Gegenargumente zur Planung wiederlegt werden. Die Menge an Personen, die sich im Bereich des Startturmes aufhält, weil Wartezeiten zu überbrücken sind, kann aus der Eröffnungsphase übernommen werden. Hier hat es keinen unkontrollierten Müllanfall, übermäßigen Lärm, keine Picknicks in der Vegetation oder Belästigungen anderer Wanderer gegeben. Die Versorgungsfahrten zum Startturm, zum Container sowie zum Gasthof können auch in die Betrachtungen so wie sie bei der Eröffnung waren einbezogen werden. Hier wird es keine weitere Mehrung geben. Das Gleiche gilt für den Stromverbrauch.

Die angeführte Salamatik kann nicht nachvollzogen werden. Es ist richtig, dass in der Grundplanung nur der Startturm an diesem Standort vorgesehen war, aber jetzt wird direkt der Ticketverkauf einschließlich verpackter Lebensmittel und verpackter Getränke in die Planung aufgenommen. Ein mehr an Flächenverbrauch ist nicht geplant, da der Platz bereits jetzt als „Sondergebietes für Wald mit baulichen Anlagen für die Baumschwebebahn“ ausgewiesen ist. Für die bereits ausgewiesene Sonderbaufläche wurde im Verfahren der Aufstellung des Ursprungsplanes Nr. 69 „Baumschwebebahn“ ein Umweltbericht erstellt und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. In Bebauungsplänen sind keine Planungen für Gebäude erforderlich, deshalb ist kein Entwurf vorhanden. In der Bauleitplanung werden lediglich Flächen für mögliche Bebauungen rechtlich vorbereitet. Zeichnungen für das Gebäude sind erst im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Erlangung einer Baugenehmigung erforderlich. Eine Gestaltung des Gebäudes wird im Bauleitplanverfahren nicht vorgegeben. Im Plan sind keine örtlichen Bauvorschriften enthalten. Dies war auch im Ursprungsplan nicht der Fall und soll so beibehalten werden.

Die Einschätzung ist richtig. Mit verpackten Lebensmitteln sind sowohl Glasflaschen als auch Büchsen gemeint.
Alkoholische Getränke dürfen als verpackte Getränke verkauft werden. Dies erfolgt in Glasflächen, wie an anderen Kiosken und Waldgaststätten auch.

Urlaubsbedingt bitten wir, unsere Stellungnahme als TÖB noch als fristgerecht innerhalb der Frist der Öffentlichkeit anzuerkennen. Sollte das nicht möglich sein, bitten wir Sie, diese Bedenken als persönliche Bedenken der beiden Unterzeichner anzusehen.	Wenn die Forderung hier gestellt wird, ist das eine Ungleichbehandlung zu anderen Anbietern und kann nicht nachvollzogen werden. Die Stadt hat die Stellungnahme als BUND-Stellungnahme gewertet.
--	--

Bedenken und Anregungen

Öffentliche Auslegung

Stellungnahme	Beschlussvorschlag
<u>Bürgerstellungnahme:</u> Zunächst einmal ist festzustellen, dass der Ticketverkauf direkt an der Baumschwbebahn bereits stattfindet bzw. vor dem 2. Lockdown stattgefunden hat! Einen zusätzlichen Verkauf von verpackten Lebensmitteln sehe ich sehr kritisch und auch im hohen Maße schädlich! Als ständigem Besucher des Burgberges ist mir der steigende Müllzuwachs seit dem Bestehen der Baumschwbebahn als unschöne Begleiterscheinung schon aufgefallen. Nun soll dies durch einen Verkauf von Verpackungen noch zusätzlich Vorort gefördert werden? Das ist nicht Ihr ernst! Abgesehen davon, dass verpackte Lebensmittel nicht mehr zeitgemäß sind und wir überall angehalten werden, Müll zu vermeiden, findet die Entsorgung hier direkt in der Natur statt! Nicht nur der Verpackungsmüll wird rasant ansteigen, sondern auch die Hinterlassenschaften der Menschen werden weiter zunehmen. "Wunderschön" sehen die weißen Papiertaschentücher am Wegesrand und zwischen den Bäumen aus! Für die Hundehalter sind diese Art von Hinterlassenschaften ein besonderes Ärgernis! Ich glaube, Ihr Argument das Warten damit angenehmer zu gestalten, ist nur von kurzer Dauer. Im Gegenteil, das lange Warten führt zu Unmut und Verdruß und damit zu Kurzschlußhandlungen wie das Wegwerfen von Müll in die Natur!! Auch den Bau eines ständigen Gebäudes empfinde ich in Zeiten der rasanten Digitalisierung an diesem Ort für mehr als unangebracht. In ein, zwei Jahren wird dort nur noch eine automatische Einlasskontrolle notwendig sein, weil der Besucher sich das Ticket über das Internet auf sein Smartphone geladen hat oder damit bezahlt. Noch ein kleiner Hinweis: In der Kopfzeile der Folgeseiten der 2. Änderung ... steht 1. Änderung Ich habe keine Ahnung, ob dies von Bedeutung sein könnte. Zusammengefasst bitte ich Sie dringend Ihr Vorhaben zu überdenken!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um die rechtlichen Grundlagen für den Betrieb und den Bau des Gebäudes zu schaffen. Ein Verkauf von unverpackten Lebensmitteln kann nicht ermöglicht werden, da dann zwingend auch die Möglichkeit eines Wasser- und Abwasseranschlusses gegeben sein muß. Die Herstellung dieser Anschlüsse ist ein zu großer Eingriff in die Natur und die historische Umgebung des Burgbergs. Um das Verpackungsproblem in den Griff zu bekommen, wird mit dem Betreiber noch ein städtebaulicher Vertrag bezüglich der Reinigung und Beseitigung von Müll im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes geschlossen. Bei Nichteinhaltung kann die Stadt rechtlich gegen den Betreiber vorgehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Hier wird ebenfalls auf den zu schließenden städtebaulichen Vertrag verwiesen. Der Hinweis zur Digitalisierung wird ebenfalls zur Kenntnis genommen. Da jedoch im Moment die Probleme mit dem Ticketverkauf bestehen ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Bei fortschreitender Digitalisierung und einem möglichen veränderten Verkaufsprinzip kann der Bebauungsplan erneut geändert werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Kopfzeile wird berichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
<u>Bürgerstellungnahme:</u> Von einem Freund habe ich von dem Bauvorhaben an der Baumschwbebahn erfahren. Am Fuße der Baumschwbebahn soll ein neuer, größerer Ticketschalter mit integriertem Kiosk entstehen. Den Grund dafür verstehe ich allerdings nicht. Die	

Auswirkungen dessen bitte ich zu bedenken. Bereits seit Eröffnung der Baumschwbebahn steht ein voll funktionsfähiger Ticketschalter am Fuße der Baumschwbebahn. Auch hier ist bereits ein Kiosk integriert. Größe und Lage des Containers halte ich für optimal. Wanderer und Picknickende werden von der Schlange des Ticketschalters/Kiosk nicht beeinträchtigt. Jedoch bitte ich Sie einen vermeintlich größeren Neubau gründlich zu überdenken. Der Antoniusplatz mit seinem direkten Anschluss an den Besinnungsweg war für mich stets ein Ort der Ruhe. Hier erfreute ich mich seit jeher mit meiner Familie an den mit Bibelziten versehenen Bänken die bei spektakulären Blickachsen ins Tal oder zum Brocken zum Innenhalten und Nachdenken einladen. Ein Ort den ich jedem auswärtigen Besucher stets empfahl. Diese Ruhe und die (für mich) Heiligkeit dieses Ortes wird schon jetzt durch den Shuttleverkehr der Schwbebahnschlitten und dessen Sirene empfindlich gestört. Nun, so vermute ich wird dieses Phänomen mit dem vermeintlich größeren Ticketschalter/Kiosk noch ausgeweitet. Schnell wird ein Kiosk in so einem Fall zur Pommeshütte und von der Pommeshütte zur Almhütte mit Liegestühlen und lauter Schlager- und Popmusik. Eine in meinen Augen für den Antoniusplatz aus genannten Gründen völlig inakzeptable Entwicklung. Ich denke hier an den Antoniusplatz belagerte Menschenmassen, welche das eigentliche Ziel der Wandermde, sich Besinnenden, nämlich die Ruhe des Waldes zu finden und zu genießen, stören. Auch denke ich an achtlos in den Wald geworfenen Müll von vergnügungssüchtigen Tagestouristen zu welchen es Zweifels ohne kommen wird. Dem entgegen zu wirken, müsste man entlang des Wanderweges ins Kalte Tal und in Richtung Säperstelle Mülleiner aufstellen, welche diesem wunderbaren Ort den Geist des Waldes nähmen, ihn zu einer stadtnahen Parkanlage werden lassen. Auch das kann nicht im Interesse derer sein, die auf der Baumschwbebahn in aller Stille die Wipfel des Waldes genießen möchten. Ich sehe diese Entwicklung also äußerst kritisch und bitte Sie die Genehmigung des Neubaus zu überdenken. Für den Ticketverkauf und die Erfrischung der Dürstenden, reicht der jetzige Point of Sale absolut aus, wie man in dieser touristisch starken Saison beobachten konnte.	Der Hinweis auf das Vorhandensein eines Containers, in dem bereits Tickets und mehr verkauft werden ist richtig. Um für die Aufstellung dieses Containers Rechtssicherheit zu schaffen, ist die Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Der Hinweis auf die zugelassene Größe des neuen Bauwerks wird zur Kenntnis genommen. Die ermöglichen 3x4 m sind maximale Außenmaße für ein mögliches neues Bauwerk. In diesem soll die Kasse einschließlich eines Mitarbeiters untergebracht sein. Auch ein Gefrierschrank/Truhe für die Lagerung von Speiseeis soll aufgestellt werden. Weiterhin ist die begrenzte Lagerung von zu verkaufenden Speisen und Getränken erforderlich. Von daher erscheint die gewählte Größe sinnvoll und angemessen. Die aufgezeigte Entwicklung ist durch die in den textlichen Festsetzungen vorgegebenen zulässigen Nutzungen nicht möglich. Warme und unverpackte Speisen sind unzulässig und bedürften der Herstellung von weiterer technischer Infrastruktur, wie Wasser- und Abwasserleitungen, sowie WC-Anlagen. Der Betreiber der Baumschwbebahn wird durch einen städtebaulichen Vertrag verpflichtet das Verpackungsproblem in den Griff zu bekommen, In diesem städtebaulicher Vertrag sind Regelungen bezüglich der Reinigung und Beseitigung von Müll im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu schließen. Bei Nichteinhaltung kann die Stadt mit einem Ordnungsverfahren gegen den Betreiber vorgehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die weiteren Überlegungen einbezogen.
--	--

<u>B�rgerstellungnahme:</u> Soeben wurde mir von den Neubaupl�nen der Baumschwebebahn Bad Harzburg berichtet. Wie ich h�re soll ein neues, gr��eres Ticket Verkaufsh�uschen entstehen. Hierzu m�chte ich Ihnen ein paar Denkanst��e geben und er�rtern, was mich an diesen Neubaupl�nen stutzig macht bzw. st�rt. Der Unternehmer zeichnet sich in seinem bisherigen (oft auch durchaus positiven) Wirken h�ufig durch marketingtechnische Rundumschl�ge aus. Gro�e zuplakatierte Fl�chen, laut brummende quietschgr�ne, zur Werbefl�che umfunktionierte Pick Up Trucks, Gro�e Piepende Gel�ndewagen, Beachflags, Fahnen, Roll-up's, Werbebanner etc. aus. Ich wittere die Gefahr, dass dies nach dem Neubau des Ticket Verkaufsh�uschens auch an diesem von mir geliebten Fleckchen Erde im Wald geschieht. Darum m�chte ich mich an dieser Stelle gegen den Neubau des Ticket Verkaufsh�uschens stark machen. Bitte unternehmen Sie etwas gegen diese Entwicklung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Vermutungen werden zur Kenntnis genommen. Da das Ticketgeb�ude gegen�ber dem Starturm ein wesentlich geringeres Bauvolumen umfasst, ist nicht nachvollziehbar, dass von ihm eine derart negative optische Wirkung ausgehen kann, da es vom Starturm dominiert wird.
<u>B�rgerstellungnahme:</u> - Bereits seit �ffnung der Baumschwebebahn im August 2020 befindet sich der ausschlie�liche Verkauf der Tickets am Starturm auf dem Burgberg. Die Aussage in der Begr�ndung: „... Probleme beim Ticketverkauf im Kurpark als Ausgangspunkt der �berlegungen zur �nderung der Planung.“ – Ausgangspunkt der �berlegungen ist der zurzeit illegale Ticketschalter neben dem Starturm. Mit der �nderung werden die Grundz�ge der Planung sehr wohl ber�hrt. Eine v�llig neue Nutzung, n�mlich die Nutzung als Gastronomiefl�che, stellt eine wesentliche �nderung der Planung dar. Ein v�llig neuer Gesch�ftsweig ist geplant. Dieser neue Gesch�ftsweig beinhaltet wohlm�glich die Aufstellung von Tischen, B�nken, Sonnenschirmen, Werbebannern etc. Das derzeit nicht gesch�tzte Kassenh�uschen hat ein Au�enma� von 2,40 x 3 m. Der hoch frequentierte Sommer 2020 (Urlaub im eigenen Land, Lockdown im Fr�hjahr, Neuer�ffnung mit Werbung auf allen Kan�len) hat gezeigt, dass die derzeitige Gr��e des Ticketschalters ausreicht. Eine Vergr��erung ist nicht erforderlich.	Der Hinweis ist richtig. Hintergrund der Aufstellung des Containers waren die bereits vorhandene Probleme beim Ticketverkauf im Kurpark vor �ffnung der Baumschwebebahn. Mit dem zus�tzlichen Verkauf w�ren die Probleme noch wesentlich dramatischer geworden. Die wurde verhindert. Mit der B-Plan-�nderung wird die leider nicht rechtzeitig durchgef�hrte Anpassungsplanung nun nachgeholt. Grundzug der Planung ist die Ausweisung eines „Sondergebietes f�r Wald mit baulichen Anlagen f�r die Baumschwebebahn“. Da der Ticketverkauf zur Baumschwebebahn geh�rt, ist der Grundzug der Planung nicht ber�hrt. Die Erweiterung der Nutzung f�r den Verkauf von verpackten Speisen und verpackten Getr�nken wird in die Planung aufgenommen. Dieser kleine Gastroverkauf beinhaltet keine gastronomische Einrichtung im klassischen Sinne. Es werden keine Hei�getr�nke, keine warmen Speisen und auch keine Sitzgelegenheiten angeboten. Der Hinweis auf die zugelassene Gr��e des neuen Bauwerks wird zur Kenntnis genommen. Die erm�glichten 3x4 m sind maximale Au�enma�e f�r ein m�gliches neues Bauwerk. In diesem soll die Kasse einschlie�lich eines Mitarbeiters untergebracht sein. Auch ein Gefrierschrank/Truhe f�r die Lagerung von Speiseeis soll aufgestellt werden. Weiterhin ist die begrenzte

Es fehlen Festsetzungen zur Gestaltung. (Materialität, Dachform etc.) Durch die verlängerte Verweildauer von Gastronomiegästen besteht eine erhebliche Bodenerosion in dem sensiblen Naturbereich, durch wildes Picknicken an dem Burghang. Ebenso ist der sensible Eichenbestand auf der Südseite des Burgberges des Starturbereiches gefährdet. Durch die geplante Gastronomie werden erhebliche Eingriffe in die Natur vorgenommen. Die Verweildauer der Gäste der Baumschwebebahn wird erheblich verlängert. Zu erwartende Eingriffe in die Natur durch Sitzmöglichkeiten, oder aber das wilde Picknicken im Wald sind zu erwarten. Es ist nicht einzusehen, dass unter diesen Gesichtspunkten auf obligatorische Verfahrenselemente verzichtet werden. Die Verkleinerung der südlichen Sonderbaufläche im kalten Tal am Ende der Baumschwebebahn, die schon jetzt nicht genutzt wird, verringert den Eingriff in die Natur nicht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung muss zwingend durchgeführt werden. Die ursprüngliche Planung der Baumschwebebahn sah lediglich die Einrichtung zum Betrieb der Baumschwebebahn im Startturm vor. Jetzt kommt ein neues Gebäude mit einer neuen Nutzung hinzu, sodass das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB nicht angewendet werden kann. Es gibt Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung der aufgeführten Umweltschutzgüter. Wenn wir derzeitige Kassenhäuschen legalisiert werden soll, reicht die derzeitige Größe von 2,40 x 3 m aus.	Lagerung von zu verkaufenden Speisen und Getränken erforderlich. Von daher erscheint die gewählte Größe sinnvoll und angemessen. Eine Gestaltung des Gebäudes wird im Bauleitplanverfahren nicht vorgegeben. Im Plan sind keine örtlichen Bauvorschriften enthalten. Dies war auch im Ursprungsplan nicht der Fall und soll so beibehalten werden. Die Verweildauer kann aus den Erkenntnissen zur Eröffnung abgeleitet werden. Hier gab es erhebliche Wartezeiten. Innerhalb dieser Zeiten wurde jedoch nicht wild gepicknickt oder außerhalb der Wege in der Natur sich bewegt. Eine Gefährdung des sensiblen Eichenbestandes wird nicht gesehen. Die Vermutung von erheblichen Eingriffen in die Natur durch den kleinen Gastroverkauf sowie die Annahme, dass die Wartenden zum Verweilen angehalten werden, kann nicht nachvollzogen werden. Die Vermutung von Sitzmöglichkeiten oder das wilde picknicken wurden auch bei der hohen Besucherzahl im Rahmen der Eröffnung nicht beobachtet werden. Unter dem Strich dient die Kiosknutzung nicht der Verlängerung der Verweildauer, sondern soll angesichts der langen Wartezeiten ein Verpflegungsangebot darstellen. Eine Verlängerung der Verweildauer ist lebensfremd, da ja gerade angesichts der langen Wartezeiten jeder bestrebt sein wird, so schnell wie möglich zu starten. Es werden keine Verfahrenselemente ausgelassen. In einem vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ist eine öffentliche Auslegung vorgesehen, diese wurde durchgeführt. Die Stellungnahme wurde im Rahmen dieser Auslegung abgegeben. Die Verkleinerung des Sondergebietes im Süden wurde während der 1. Änderung des Bebauungsplanes vorgenommen und kann somit in diesem Verfahren nicht als Ausgleich angerechnet werden. Das Sondergebiet im Norden wird auch nicht vergrößert, es wird lediglich eine Fläche von 3x4m für eine zusätzliche Bebauung innerhalb der bereits ausgewiesenen Sondergebietes für Wald mit baulichen Anlagen für die Baumschwebebahn zugelassen. Auf Grund dessen ist das Verfahren gem. § 13 BauGB anwendbar und eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich. Die Anhaltspunkte können nicht nachvollzogen werden, da sie auch nicht ausgeführt wurden. Der Hinweis auf die zugelassene Größe des neuen Bauwerks wird zur Kenntnis genommen. Die ermöglichten 3x4 m sind maximale Außenmaße für ein mögliches neues Bauwerk. In diesem soll die Kasse einschließlich eines Mitarbeiters untergebracht sein. Auch ein Gefrierschrank/Truhe für die Lagerung von Speiseeis soll aufgestellt werden. Weiterhin ist die begrenzte Lagerung von zu verkaufenden Speisen und Getränken erforderlich. Von
--	---

- Im Bebauungsplan fehlen die Vorgaben für die Gestaltung des geplanten Neubaus. Der bereits jetzt aufgestellte illegale Kartenverkaufscontainer zeichnet sich durch Plastikfenster und einem mit Werbung bedruckten Plastikfolienüberzug aus. Weiterhin stehen hier im unmittelbaren Bereich des Nationalparkeinganges und des Besinnungsweges Werbepapierkörbe und Werbebanner. Nach den bisherigen Erfahrungen wird diese Verrummelung eher zunehmen. - Die Legalisierung des Ticketschalters hat auf die Situation im Kurpark keine Auswirkungen, da der Verkauf der Tickets, seit Eröffnung der Baumschwebebahn auf dem Burgberg stattfindet. - die Aussage, die Eintrittskarten wurden bisher an einem Punkt verkauft ist nicht richtig. - aus diesem Verkauf entstehende Probleme sind nicht ersichtlich. - Die Formulierung der verpackten Lebensmittel und verpackten Getränke ist nicht zielführend. Gehören zu verpackten Lebensmitteln: alkoholische Getränke? Ein Pappbecher Kaffee? Ein Pappbecher Glühwein? Hier droht ein permanenter Streit über die Art und Güte der verpackten Lebensmittel. Wir regen an den Verkauf von alkoholischen Getränken und heißen Getränken zu unterbinden. Die KTW sind eine Tochter der Stadt Bad Harzburg. Es existieren ein 99-jähriger Erbbaurechtsvertrag mit der KTW. Der Vertrag sichert dem Gast- und Logierhaus Aussichtsreich eine Investitionsschutzklausel zu. Aufgrund dieser Klausel wurden in das verwaiste Burgberg-Café 2,8 Mio. Euro investiert. (ohne öffentl. Zuschüsse!) Ergebnis ist das Gast- und Logierhaus Aussichtsreich, in einer Entfernung von 50 m. Im Zuge des Bebauungsplanes „Burgberg“ hat die KTW die Fläche um den Starturm und um die historische Borganlage erworben. Hier plant jetzt der Betreiber der Baumschwebebahn mit Partner KTW eine weitere Gastronomie. Die KTW ist an der Baumschwebebahn mit rund 25% beteiligt. Dies entspricht nicht den Geist des Erbbaurechtsvertrages. Gegebenenfalls macht sich die KTW als 100%ige Tochter der Stadt schadenersatzpflichtig. - Für den Verkauf von Gastronomie-Artikeln, von verpackten Lebensmitteln und verpackten Getränken steht das nur 50m entfernte Gast- und Logierhaus „Aussichtsreich“ mit seinem dazugehörigen Kiosk Gipfelposten bereit. Hier gibt es	daher erscheint die gewählte Größe sinnvoll und angemessen. - Im Ursprungsbebauungsplan sind keine örtlichen Bauvorschriften enthalten. Diese sollen im Rahmen der Änderung nicht aufgenommen werden. Werbeanlagen an der Stätte der Leistung sind entspr. NBauO zulässig und sollen hier auch nicht weitergehend eingeschränkt werden. - Die Legalisation des Ticketschalter hat auf die Situation im Kurpark sehr wohl Auswirkungen. Wenn all jene, die ihr Ticket für die Schwebebahn auf dem Berg gekauft haben auch in den langen Schlangen im Kurpark gestanden hätten, wäre hier ein weitaus höheres Problem entstanden, als es bereits vorhanden war. Durch die Aufstellung des Containers und den Ticketverkauf von Anfang an auf dem Berg, wurde die Situation im Kurpark wesentlich entschärft. - Die Aussage wird berichtigt. - Die Aussage wird berichtigt. - Die Formulierung ist sehr wohl zielführend. Es sollen keine losen Lebensmittel oder lose Getränke angeboten werden. Zu den verpackten Getränken gehören auch alkoholische Getränke, wie an allen anderen Kiosken und Waldgaststätten auch. Papp- oder Styroporbecher sind bei dieser Festsetzung ausgeschlossen. Was unter Verpackung zu verstehen ist, ist klar geregelt. Die Anregung zum Verbot von Verkauf von alkoholischen Getränken wird nicht gefolgt. Der Erbbaurechtsvertrag beinhaltet verschiedene Flurstücke auf dem Burgbergplateau. Das Flurstück des Startturmes der Schwebebahn gehört nicht dazu. Auf Grund dessen ist der Vertrag kein Argument im Rahmen der B-Plan-Änderung. Die Entfernung ist mit 50 m sehr gering geschätzt. Sie beträgt entsprechend der Messung auf in der Liegenschaftskarte mehr als 200 m. Es ist nur ein kleiner Gastroverkauf zur Überbrückung von langen Wartezeiten geplant, keine gastronomische Einrichtung sie in Konkurrenz zum Gasthaus steht. - Das Gast- und Logierhaus ist eine Gaststätte zum Einkehren. In der hier geplanten Verkaufsstätte soll lediglich die bestehende Wartezeit durch kleine verpackte Snacks und verpackte Getränke verkürzt werden. Weiterhin zieht der Investitionsschutz nicht, da sich das Grundstück außerhalb des Erbbaurechtsvertrages mit der KTW befindet.
---	---

einen Investitionsschutz im Erbbaurechtsvertrag der KTW. - Der Bereich des geplanten Neubaus befindet sich am Fuße der sehr bedeutenden großen Harzburg. Hier ist mit archäologischen Funden zu rechnen. Eine archäologische Begleitung der Baumaßnahmen ist erforderlich.	- Die Archäologie ist in der Begründung des Bebauungsplanes enthalten und bei Baumaßnahmen bisher vollständig involviert gewesen. Dies wird auch bei möglichen weiteren Baumaßnahmen der Fall sein.
<u>Bürgerstellungnahme:</u> Grundsätzlich ist die Erweiterung des Touristischen Angebots der Stadt Bad Harzburg zu begrüßen. Bei der Durchführung der geplanten Erweiterung habe ich allerdings Einwände: der angeführte „Massenansturm“ auf die bisherige Ticket Verkaufsstelle im Tal wird sich durch den Verkauf auf dem Berg kaum verringern. Potentielle Nutzer der Baumschwebebahn parken situationsbedingt in der Nähe der Talstation. Von hier aus möchte man sein Ziel, die Baumschwebebahn, schnellstmöglich erreichen. Diese ist nur durch eine Fahrt mit der Bergbahn umzusetzen. Ein Verkauf von Mehrfachtickets (Bergbahn/Baumschwebebahn/ Baumwipfelpfad) an mehreren Schaltern oder Automaten würde die Wartesituation sichtlich entspannen. Am Startturm müsste dann nur noch ein Verkauf für Spontangäste durchgeführt werden. Dafür reicht der vorhandene Container aus. Für Besucher, die unten nicht warten wollen, ist nur der Fußweg durchs Kalte Tal-Burgbergweg, als Alternative angeboten. Der Weg dauert ca. 1 Std. und wird durch die Zubringerfahrzeuge zur Baumschwebebahn erheblich gestört. Der Weg über den „Herzogweg“, ca.30 min., wird nicht angeboten und ist auf dem Werbeplan nicht zu finden. Somit ist das Argument der Entlastung der Wartesituation für mich nicht nachvollziehbar. Außerdem ist die Wartezeit am Startturm durch den dortigen Ticketverkauf nicht geringer, da die Startfrequenz vorgegeben ist. Die Situation am Startturm wird sogar noch prekärer, weil ja zwei Benutzerschlangen geführt werden müssen. Eine, die schon mit Tickets aus dem Tal kommen und auf die bereits bezahlte Fahrt wartet und eine, die ihr Ticket an der Verkaufsstelle am Startturm kauft und sich dann wiederum, wie auch immer, in die Warteschlange derer einreihen muss, die bereits mit Ticket aus dem Tal in „ihrer“ Warteschlange stehen. Hier ist Ärger und Chaos vorgegeben. Pkt. 5: „<i>bei verpackten Lebensmitteln und Getränken ist es nicht erforderlich sanitäre Anlagen zu errichten</i>“. Worin besteht bei der Nahrungsaufnahme, verpackt	Die Feststellung ist richtig, da bereits von Anfang an die Tickets auf dem Berg, direkt am Startturm aus einem Container heraus, verkauft wurden. Potentielle Nutzer werden auch den Großparkplatz an der Nordhäuser Straße in Anspruch nehmen, je nach Parkplatzangebot. Es bleibt jedem Nutzer freigestellt die Bergbahn oder einen Wanderweg zum Erreichen des Startturmes zu wählen. Der Verkauf der Schwebebahntickets wurde aus dem Angebot im Kurpark entfernt und direkt an den Startturm verlegt um Wartezeiten zu verringern. Hier warten dann wirklich nur die Personen, die sich für eine Fahrt mit der Baumschwebebahn interessieren und behindern nicht noch zusätzlich den Verkauf der Tickets für die anderen touristischen Attraktionen. Der Container war bisher für den Ansturm von Nutzern ausreichen, nur für das Personal und Material sehr beengt und soll aus diesem Grund ein wenig erweitert werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die Betreiber weitergegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an Betreiber und KTW weitergegeben. Die Wartesituation wird stark entzerrt, weil Personen, die nur die Schwebebahn nutzen möchten, direkt und nicht in einer Schlange mit den Nutzern der anderen Attraktionen verweilen müssen. Es ist richtig, dass es am Startturm Wartezeiten gibt. Hier warten jedoch nur die Personen, die die Schwebebahn nutzen möchten. Um hier keine 2 Warteschlangen zu erzeugen, wurde der Ticketverkauf direkt an den Startturm gelegt und nicht auf mehrere Punkte verteilt. Es gibt einen Unterschied zwischen den Genehmigungslagen von Kiosken mit verpackten Angeboten und gastronomischen Einrichtungen in denen Speisen zubereitet werden und auch der Abwasch erledigt werden muss.

oder unverpackt, der „Verdauungstechnische“ unterschied?

Auf welchen Bereich bezieht sich die vorgegebene, tägliche Müllbeseitigung seitens der Betreiber? Wird auch der Müll, der im Bereich Burggraben, der Fläche zwischen Burggraben und Starturm, Antoniusplatz (Sitzmöglichkeiten des Besinnungsweges) und entlang der „Flugbahn“ anfällt täglich entsorgt?

Der direkt am Antoniusplatz beginnende und endende „Besinnungsweg“, dessen Ruhebänke vom „Förderverein Historischer Burgberg e.V.“ geschaffen wurden um den Besuchern des Besinnungsweges eine Möglichkeit zu „Einstimmung und Ausklang „des Besinnungsweges zu ermöglichen, werden zukünftig dauerhaft als willkommene Sitzgelegenheit für den Verzehr der „verpackten Lebensmittel“ genutzt und die Verpackung und ggf. andere Hinterlassenschaften durch die „Abgeschiedenheit“ vor Ort zurückgelassen. Dieser Zustand ist bereits am Ausgang des Baumwipfelfades zu beobachten. Eine derartige, zu erwartende Vermüllung, ist nicht hinnehmbar.

Pkt.6: Gibt es eine Einbindung und Stellungnahme der Denkmalschutz-behörde? Der Standort des Gebäudes befindet sich meines Wissens auf dem Sporn der Harzburg und gehört somit zum Flächendenkmal der Harzburg. Lösliches Gestein gibt es im bezeichneten Bereich sehr wohl (Augenschein). Wurde doch der Schutz bei der Erbauung und Schleifung der Buranlage auch dorthin verbracht. Man beachte nur die losgetretene Böschung in unmittelbarer Nähe.

Diese Argumente sollten genügen, um eine erneute Überprüfung oder sogar eine Einstellung der geplanten Erweiterung zu bewirken.

Bürgerstellungnahme:

Die Planungsfläche befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Geplant ist die Errichtung einer baulichen Anlage zum Kartenverkauf mit einem kleinen gastronomischen Angebot von verpackten Lebensmitteln und Getränken mit einer maximalen Größe von 3,0 x 4,0 m, neben einem bestehenden Starturm mit einer Grundfläche von 7 x 7m.

Die Baumschwebebahn wurde zum 01.08.2020 eröffnet. Anhand es Bildes aus der Goslarschen Zeitung vom 30.07.2020. Ist nicht erkennbar, ob sich hinter dem Treppenaufgang ein Tickethäuschen befindet oder nicht, s.u. Doch in der gleichen spätsommerlichen Vegetationsperiode, dokumentiert ein Foto eines Wanderguides, dass dort ein Tickethäuschen steht, an dem eine Langnese-Werbefahne befestigt ist.

Hierzu sind dann sanitäre Anlagen erforderlich, was bei verpackten Angeboten nicht der Fall ist.

Der Betreiber kann lediglich für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes verantwortlich gemacht werden. Er ist in der Planung ersichtlich. Von den genannten Stellen ist lediglich die „Flugbahn“ im zu entsorgenden Bereich. Hierzu wird es mit dem Betreiber einen städtebaulichen Vertrag geben, da die textliche Festsetzung aus dem Bebauungsplan zu entfernen ist. Sie hat keine rechtliche Grundlage.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und durch den städtebaulichen Vertrag und Gespräche mit dem Betreiber fixiert.

Da die Wartenden i.d.R. in einer Schlange stehen, um an die Reihe zu kommen, ist nicht davon auszugehen, dass sie sich in der Umgebung aufhalten.

Die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreis Goslar ist als Träger öffentlicher Belange an der Planung beteiligt worden. Es wurde keine negative Stellungnahme abgegeben.

Alle erforderlichen Behörden waren im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Verfahren der 2. Änderung des B-Planes 69 „Baumschwebebahn“ beteiligt und haben Ihre Stellungnahmen abgegeben. Es wurden keine Hinweise hierzu gegeben.

Der Hinweis auf das Landschaftsschutzgebiet ist richtig. Die Zusammenfassung der Planung ebenfalls.

Der Container war bereits vorhanden.

Schön ist auch zu sehen, wie es sich an besuchstarken Tagen verhält, wenn die Wanderer aus Richtung Seilbahn auf die wartenden Gäste der Baumschwbebahn treffen, s.u.: Begibt man sich auf die Webseite der Baumschwbebahn, um Gutscheine für die Tickets zu kaufen, erfährt man, dass man die Tickets auch direkt am Startturm kaufen kann: Also: Was wird hier gespielt? Was soll in den Auslegungunterlagen die Argumentation mit dem Ablauf am Ticketschalter im Tal? Tatsache ist, dass bereits kurz nach der Eröffnung der Baumschwbebahn ein separates Gebäude ohne Genehmigung neben dem Startturm errichtet wurde und dort bereits seit Monaten Tickets und Lebensmittel verkauft werden. Das kann den Verantwortlichen der Stadt Bad Harzburg nicht entgangen sein und es ist absolut unverständlich, warum illegales Handeln, jetzt noch im Schnellverfahren legalisiert werden soll.	Auf dem Bild ist gut zu erkennen, dass die Gruppen sich nicht gegenseitig behindern. Auf Grund der Pandemieauswirkungen und des ohnehin schon hohen Andrangs im Tal wurde der Ticketschalter als Container direkt zur Eröffnung errichtet. Da die Errichtung im B-Plan nicht planungsrechtlich abgesichert ist, ist der Plan zu ändern. Die Situation im Kurpark wurde durch die Verringerung der wartenden Personen definitiv verbessert. Der Hinweis ist richtig und soll durch die B-Plan-Änderung planungsrechtlich abgesichert und rechtlich richtig gestellt werden.
Für einen Ticketschalter an Startturm gibt es keine Notwendigkeit, da eine einfache und bequeme Möglichkeit des Betreibers Tickets zu verkaufen nicht genutzt wird – den online-Ticketverkauf. Bisher kann man nur Gutscheine online erwerben, die man am Ticketschalter umtauschen muss. Warum wird das so umständlich praktiziert? Gerade in der Corona-Pandemie sollte doch oberstes Bestreben sein, Warteschlangen zu vermeiden. Ferner wird argumentiert, dass es keinen geringen Eingriff in die Vegetation darstellt, dort ein weiteres Gebäude zu errichten. Das liegt daran, dass man die Vegetation dort bereits rechtzeitig entfernt hat. Und wenn man vollendete Tatsachen schafft, dann ist die Argumentation natürlich einfach. Es geht aber nicht nur um die unmittelbar zusätzlich bebaute Fläche. Mit dem Tickethaus und dem Lebensmittelangebot werden die Besucher dazu angehalten, am Startturm zu verweilen! Das bedeutet: ☐ unkontrollierter Müllanfall: - o große Mengen Einwegverpackungen - o Wegwehen von Müll bei windigen Verhältnissen - o weggeworfene Zigarettenkippen im größeren Ausmaß (die keiner aufsammeln wird) ☐ Lärm	Es ist den Verantwortlichen nicht entgangen. Der Betreiber wurde auf den rechtswidrigen Zustand hingewiesen und aufgefordert den B-Plan ändern zu lassen oder den Container zu entfernen. Er entschied sich für die B-Plan-Änderung, um den positiven Effekt im Kurpark und die bewährte Situation am Startturm beibehalten zu können. Die Änderung des B-Planes wird in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Die ist kein Schnellverfahren, sondern gängige Praxis und rechtlich sicher. Der online-Ticketverkauf ist sicherlich für Nutzer einfach, für die Anbieter stellt er einige Hürden dar. Außerdem werden durch ein online-Angebot nicht alle vom Betreiber angesprochenen Besuchergruppen erreicht. Es wurde lt. Betreiber genau verglichen welche Verkaufsmethode sinnvoll und zielführend ist. Der Hinweis zu den Gutscheinen ist für die Bauleitplanung nicht relevant. Sie wird an den Betreiber weitergegeben.
	Durch die Errichtung des Startturmes und die Herrichtung einer Aufstellfläche für Wartende und den bereits aufgestellten Ticketverkaufscontainer ist eine Fläche ohne Vegetation entstanden. Somit wird kein weiterer Eingriff in die Natur vorgenommen. Es wird davon ausgegangen, dass Wanderer diese Stelle weiterhin nur passieren und nicht im Bereich des Startturmes verweilen. Das kleine Angebot von verpackten Lebensmitteln und verpackten Getränken wird Wanderer nicht animieren zu bleiben. Die Personen, die sich hier längere Zeit aufhalten, sind diejenigen, die Tickets der Baumschwbebahn haben und auf den Abflug warten. Alle anderen werden sich in den gastronomischen Einrichtungen des Burgbergplateaus versorgen oder selbst genug im Rucksack mitführen. Bezüglich des Müllanfalls war eine textliche Festsetzung im Plan enthalten, die jedoch keine rechtliche Grundlage hat und zu entfernen ist. Es wird

☐ die Menschen suchen sich im Nahbereich Sitzgelegenheiten in der Vegetation ☐ um das Lebensmittelangebot aufrecht zu erhalten, werden mehr Versorgungsfahrten mit motorisierten Fahrzeugen auf den Burgberg notwendig. ☐ Mehr Energieverbrauch z.B. für die Kühlung der Lebensmittel (Eis) ☐ Belästigung der Burgbergwanderer durch sich am Startturm aufhaltende Raucher Hier ist eindeutig (mal wieder) eine Salamatik zu erkennen: Erst nur der Startturm, dann Ticketverkauf, dann Lebensmittelverkauf und vermutlich im Anschluss das Angebot für Sitzgelegenheiten und Tische. Das führt zu mehr Flächenverbrauch und mehr Menschen konzentriert an diesem Ort. So werden Stück für Stück die Umweltvorgaben und eine UVP-Pflicht umgangen. Das UVP-Erfordernis darf nicht umgangen werden. Warum ist in den Unterlagen nicht per Planentwurf dieses Gebäudes enthalten? Will man sich da noch mehr Optionen der Gestaltung offenhalten? Es ist nicht definiert, was mit einzeln verpackten Lebensmitteln gemeint ist. Auch	jedoch mit dem Betreiber ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, der die Müllproblematik (Anfall, Sammlung, Entsorgung) zum Inhalt hat. Der angesprochene Lärm ist nicht wahrzunehmen. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich eine weitere Vermehrung der wartenden Personen nicht einstellt und somit die bereits gemachten Erfahrungen im Jahr 2020 als Grundlage dienen können. Hier gab es in Bezug auf Lärm keine Probleme. Die wartenden Personen werden sich keine Sitzgelegenheiten suchen, da sie dann ihren Platz in der Warteschlange verlieren. Wandergruppen haben auch bisher schon die angebotenen Sitzgelegenheiten genutzt. Das soll auch so bleiben. Personen, die sich Sitzgelegenheiten in der Vegetation suchen, konnten seit der Eröffnung nicht festgestellt werden. Auch hier kann der bereits seit Eröffnung erforderliche Verkehr als Grundlage für die Diskussionen und Betrachtungen genutzt werden. Es gab keine wesentliche Erhöhung der erforderlichen Fahrbewegungen durch das Versorgungsangebot. Auch hier kann der bereits vorhandene Verbrauch als Vergleich und Ausgangspunkt für weitere Beratungen herangezogen werden. (siehe oben) Eine Belästigung durch Raucher ist eine vage Vermutung und wird nicht geteilt, da bislang keinerlei konkrete Hinweise oder Beschwerden vorliegen. Inwieweit die Ausweisung einer bebaubaren Fläche für ein Gebäude in einem bereits vorhandenen „Sondergebiet für Wald und baulichen Anlagen für die Baumschwebebahn“ als Salamatik gesehen wird ist nicht nachvollziehbar. Der Ticketverkauf gehört zur Schwebebahn. Lediglich die verpackten Lebensmittel und die verpackten Getränke kommen hinzu. Die Vermutung der Aufstellung von Sitzgelegenheiten hat keinen rechtlichen Hintergrund. Sie gehören auch nicht zum Betrieb der Schwebebahn und sind somit nicht zulässig. Da die Sondergebietsfläche bereits im Ursprungsplan ausgewiesen und im zugehörigen Umweltbericht beurteilt uns ausgeglichen wurde, ist keine Umgehung von UVP-Pflichten zu erkennen und das Erfordernis einer UVP wird nicht gesehen und ist im Rahmen des vereinfachten Bauleitplanverfahrens auch nicht erforderlich. Der Planentwurf für das Gebäude ist nicht Bestandteil der Bauleitplanung. In den Verfahren der Bauleitplanung werden Flächen für Bebauung vorbereitet und ggfs. Der damit zusammenhängende Eingriff in den Naturhaushalt ausgeglichen. Die Gestaltung des Gebäudes könnte lediglich durch örtliche Bauvorschriften (oBV) in einem Bebauungsplan vorgegeben werden. Da es im Ursprungsplan keine oBV gibt, sind auch in der Änderung des B-Planes keine oBV enthalten. Auf Grund dessen gibt es keine Vorgaben für die Gestaltung des
---	--

Glasflaschen oder Büchsen? Alkoholische Getränke oder nicht? Warum wird das im Vorfeld nicht konkretisiert? Der Verkauf von Alkohol und Glasflaschen (Scherbengefahr) verbieten sich.	Gebäudes. Es gibt jedoch textliche Festsetzungen zur Größe (max. 3x4m und eine max. Höhe von 3,50m. Der Name sagt es bereits. Es handelt sich um verpackte Angebote. Hierzu gehören auch Flaschen, Büchsen und auch alkoholische Getränke in den jeweiligen Verpackungen. Das Sortiment wird im Bebauungsplan nicht reglementiert, da es sich an den anderen Kiosken im Bereich des Waldes um Bad Harzburg orientiert.
<u>Bürgerstellungnahme:</u> 1. Es ist erfreulich, dass die in den letzten Jahren durchgeführten Maßnahmen der „Kur-, Tourismus- und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg“ und deren Investoren, sowie des „Förderverein historischer Burgberg“ zu einer gewünschten Belebung des Tourismus in dem Umfeld des Gr. Burgberg geführt haben. Aber damit ist auch zwangsläufig eine immer größere Belastung dieses Erholungsgebietes verbunden. 2. Gastroverkauf-Gebäude - geplant: der dort vorgesehene Verkauf von Speisen und Getränken in Verpackung ist aus Gründen des Umweltschutzes sehr denkwürdig. Da die Verköstigung dieser Waren im näheren Bereich des Gastro-Gebäudes kaum möglich ist, können / müssen die Passanten diese in der näheren Umgebung zu sich nehmen. Rund um die Bergstation der Baumschwebebahn befindet man sich aber im Naturpark HAZ mit einer Anzahl von viel vielbegangenen Wanderwegen. Hier insbesondere der Themenwanderwege „Besinnungsweg“, „Luchsweg“ und „Drei-Burgen-Weg“. Da liegt es nahe, dass die dort vorhandenen Sitzbänke und Böschungen, oft auch für größere Gruppen, zum Verweilen und Verzeir einladen. Nicht ganz im Sinne eines Besinnungsweges! Zwangsläufig wird dort erheblicher Abfall mit Speiseresten und Müll anfallen. Die Aufstellung von Abfallbehältern ist nicht zulässig bzw. würden diese häufig auch nicht in Anspruch genommen. Auch eine Plünderung dieser „Mülltonnen“ durch Wildtiere (z. B. Waschbären und Wildschweine) kann nicht ausgeschlossen werden. Eine ordnungs- und regelmässige Säuberung der in Frage kommenden Waldflächen kann durch die Veranlasser sicher nicht gewährleistet werden. 3. Fehlende Toiletten-Anlage: Wo so viele Menschen sind, verbunden mit Warte- und Verköstigungspausen, liegt es sehr nahe, dass die sich daraus entwickelnden menschlichen Bedürfnisse / Notdurft in irgendeiner Form abgestellt werden müssen. Die nächstgelegene öffentliche Toilette an der Bergbahn-Bergstation ist für diese Personen in einer Warteschlange recht weit entfernt und entspricht schon heute nicht den größeren Anforderungen. Daraus	1. Die Feststellung wird geteilt. 2. Der Gastroverkauf soll für die Wartenden an der Schwebebahn als „Ablenkung“ von der, bzw. Verpflegung während der, möglicherweise langen Wartezeit zwischen Ticketkauf und Start des Schwebens zur Verfügung stehen. Wanderer werden diesen Punkt eher meiden oder schnell passieren, da sie eine andere Mission verfolgen. Von großen Gruppen, die sich in der Nähe des Starturmes versammeln um dort gemeinsam etwas Mitgebrachtes oder Gekauftes zu verköstigen sind eher nicht zu vermuten. Der vermutete erhebliche Müllanfall soll durch einen noch zu schließenden städtebaulichen Vertrag mit dem Betreiber genau geregelt werden. In dem Vertrag werden die Sauberhaltung und Müllentsorgung verbindlich vereinbart. 3. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen soll eben auch nur ein kleiner Gastroverkauf mit verpackten Lebensmitteln und verpackten Getränken erfolgen und keine gastronomische Einrichtung installiert werden. Es soll den Wartenden in der Schlange lediglich die Wartezeit mit einer kleinen Erfrischung oder einem kleinen Snack „verkürzt“ werden.

entwickelt sich eine weitere unzumutbare Belastung der Wanderwege und des Waldes mit einer anschließend notwendigen, aber wohl undurchführbaren Säuberung. Mit festangestellten Mitarbeitern kaum durchführbar. Für die augenblicklich ehrenamtlich und sporadisch auf den Wanderwegen zuständigen Personen ist diese besondere Problematik unzumutbar! Schon heute sind immer weniger Personen bereit selbst leichte ehrenamtliche Tätigkeiten durchzuführen. In diesem Fall wären sie aber auch nicht zuständig! Alles zusammen ein ganz besonderes Problem in der Zukunft für die Ordnung in einem schon jetzt belasteten Wander- und Erholungsgebiet. 4. Das Gebiet um die Baumschwebebahn-Bergstation wäre unter Einbeziehung des Antoniusplatzes dem höheren Passanten-Aufkommen gestalterisch anzupassen. 5. Bei weiteren Planungen, Genehmigungen und Ausführungen in diesem Bereich wären es sinnvoll, auch diese Probleme zu berücksichtigen.	4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 5. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden weitere städtebauliche Verträge mit den Betreibern abgeschlossen um zum Beispiel der Müllproblematik Herr zu werden.
<u>Bürgerstellungnahme:</u> Mit Bestürzung habe ich aus der Goslarschen Zeitung von dem Bauvorhaben der Baumschwebebahn erfahren. Der Sinn dieses Vorhabens erschließt sich mir überhaupt nicht. Es wird erneut massiv in die Natur somit in den Nationalpark Harz eingegriffen. Das jetzige Verkaufshäuschen reicht meiner Meinung nach für den Verkauf von Tickets völlig aus – meines Wissens nach ist dort auch bereits eine Art Kiosk integriert, um die Wartenden mit beispielsweise Getränken zu versorgen. Ein größeres Angebot würde das Bild einst schönen und ruhigen Antoniusplatzes (durch den Bau der Schwebebahn bereits beeinträchtigt) noch mehr verändern – zum negativen). Ich fürchte es entwickelt sich hier ein Art „Rummelplatz“. Damit Wanderer und Ruhesuchende nicht beeinträchtigt werden (dort startet nämlich auch der „Besinnungsweg“), bitte ich Sie hiermit einen eventuellen Neubau/Ausbau zu überdenken.	Die Bestürzung wird zur Kenntnis genommen. Hierzu ist zu sagen, dass nicht massiv (Fläche von max. 12m²) in die Natur eingegriffen wird. In den Nationalpark wird gar nicht eingegriffen, da sich die ausgewiesene Fläche nicht im Nationalpark befindet. Sie liegt in Naturpark „Harz“. Es ist richtig, dass ein Container als Verkaufsraum am Standort aufgestellt wurde und von diesem aus ein kleiner Verkauf stattfindet. Das Angebot an sich soll nicht vergrößert werden. Lediglich der Platz für die Person(en) die den Verkauf bewältigen, soll ein wenig vergrößert werden. Inwieweit hier ein „Rummelplatz“ zu erkennen ist, ist nicht nachvollziehbar. Die Bedenken zum Neubau werden zur Kenntnis genommen und weiter beraten.
<u>Bürgerstellungnahme:</u> Als begeisterte Freundin des Wanderns ist mir an dem Burgberg und der naturnahen Unversehrtheit des Waldes sehr gelegen. In der Zeitung habe ich von dem Bauvorhaben der Betreiber des Baum- Wipfelfades und Schwebebahn Kolb gelesen. An der Baumschwebebahn soll eine neue Verkaufsstation entstehen. Dringend möchte ich an dieser Stelle dazu raten die Erteilung der Baugenehmigung zu überdenken. In meinen Augen ist der Bau eines neuen, deutlich größeren Verkaufshauses völlig	Die Begeisterung zum Wandern wird zur Kenntnis genommen. Mit der hier vorgelegten Bauleitplanung wird keine Genehmigung für einen Bau ausgesprochen. Mit der Bauleitplanung wird die planungsrechtliche Grundlage für eine Baugenehmigung geschaffen. Es soll keine Verkaufsstation entstehen. Es soll lediglich aus einem bereits vorh. Container an selber Stelle ein festes Gebäude errichtet werden, in dem der Verkauf der Eintrittskarten und eines kleinen Gastroverkaufs mit verpackten Lebensmitteln und verpackten Getränken, wie bisher auch, erfolgt. Der Hinweis zur Größe des möglichen Gebäudes wird zur Kenntnis

überflüssig. Der Antoniusplatz ist für mich, meinen Hund und meine Freunde stets das Tor zum Nationalpark gewesen. Ein Ort, der zum Rasten und Genießen einlädt. Der Massenansturm auf diesen wunderbaren Einstieg in die Natur hat längst begonnen und muss nicht noch verstärkt werden. Zum Verkauf von Fahrkarten reicht der bereits errichtete Container absolut aus. Warum also noch deutlich mehr in die Natur eingreifen, die es doch laut Betreiber auf dem Wipfeldes bzw. der Schwebebahn eigentlich zu erleben gilt? Schon an dem derzeitigen Eingriff in die Natur wird zumindest in meinem Bekanntenkreis kein gutes Haar gelassen. Und wenn man vor Ort mal den Touristen und Wanderern zuhört, so scheint das auch der Tenor einer breiten Masse zu sein. Bad Harzburg sollte sich weiterhin auf alte Stärken verlassen. Natur erleben und Harzer Gastfreundlichkeit genießen. Und das ohne den Wald in einen Freizeitpark zu verwandeln. An den damit verbundenen Müll im Wald möchte ich gar nicht denken. Bitte überdenken Sie also das Genehmigungsverfahren – stets mit der Frage, ob ein weiterer, so einschneidender Eingriff wirklich nötig ist, oder man ggf. mit dem bereits Errichteten auskommen kann. Möglicherweise tut es ein Fahrkartenautomat in Verbindung mit dem aktuellen Verkaufshäuschen auch.	genommen. Der Antoniusplatz ist vom Nationalpark ein erhebliches Stück (kürzeste Entfernung 300 m Luftlinie) entfernt. Zum Rasten hat der Antoniusplatz bisher nicht eingeladen, da keine Bänke oder andere Sitzgelegenheiten vorhanden waren. Genießen konnte man bisher die Aussicht, das kann man auch weiterhin. Der Hinweis auf einen höheren Besucherandrang wird zur Kenntnis genommen, eine Verstärkung wird jedoch nicht erkannt und als Vermutung ohne Nachweis betrachtet. Das Gebäude soll ja der Versorgung der bereits derzeit vorhandenen Besucherzahl dienen. Da die Kapazität der Baumschwebebahn limitiert ist, ist auch die Besucherzahl begrenzt. Der Hinweis auf die ausreichende Größe des Verkaufcontainers wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf die zugelassene Größe des neuen Bauwerks wird zur Kenntnis genommen. Die ermöglichten 3x4 m sind maximale Außenmaße für ein mögliches neues Bauwerk. In diesem soll die Kasse einschließlich eines Mitarbeiters untergebracht sein. Auch ein Gefrierschrank/Truhe für die Lagerung von Speiseeis soll aufgestellt werden. Weiterhin ist die begrenzte Lagerung von zu verkaufenden Speisen und Getränken erforderlich. Von daher erscheint die gewählte Größe sinnvoll und angemessen. Ein weiterer Eingriff erfolgt nicht, da das Gebäude auf der bereits durch die Baumaßnahmen am Startturm veränderten Fläche ermöglicht werden soll. Aus dem Grund des Naturerlebens soll keine weitere Fläche zur Bebauung genutzt werden. Wie bei jeder Baumaßnahme (siehe auch Neubaugebiete) ist nach Errichtung der Bauten das Umfeld nicht besonders schön. In 2 Jahren wird sich die Natur die Flächen zurückerobert haben und der Bewuchs die Eingriffe in die Natur relativieren. Das Meinungsbild der Touristen kommt immer ganz auf den Zuhörer an. Die Stadt hat sehr viele positive Mitteilungen erhalten. Wenn Bad Harzburg sich nur auf alte Stärken verlassen würde, würden bald keine Touristen in eine veraltete Infrastruktur kommen wollen und das verstaubte Flair einer veralteten Stadt genießen. Hier ist auf die Ansprache der Touristen einzugehen und die Wünsche umzusetzen, da Bad Harzburg sonst den Anschluss verliert. Der z.Z. zu verzeichnende Besucherzustrom ist ja gerade auf neue Angebote zurückzuführen. Die Änderung des Bebauungsplanes ist in der Hauptsache zur Legalisierung des Standortes des Ticketverkaufcontainers eingeleitet worden. Der Eingriff an sich hat damit also schon stattgefunden und soll als Dauerlösung weiterhin zulässig gemacht werden.
Bürgerstellungnahme:	

Dadurch, daß wir in unserer alten Heimatstadt Goslar einen Zweitwohnsitz haben und regelmäßig in der Harzer Region verweilen, haben wir aus den Medien vernommen, daß ein Bauvorhaben der Betreiber des Baumwipfelpfades und der Baumschwabebahn in Form eines Erweiterungsbaus für die Verkaufsstation entstehen soll. Sofern ich die Medien korrekt wiedergebe, soll ein größeres (!) Verkaufshaus entstehen und u.a. auch das gastronomische Angebot erweitert werden. Ich finde es als Gast des Harzes grenzwertig, dass in Zeiten der konjunkturellen Auszeiten und intensiven Klimadiskussionen ein mehr als ausreichendes Angebot für die Bad Harzburger Gäste erweitert werden soll durch den Bau eines größeren Verkaufsgebäudes. Wir genießen gerade die angenehme „Einfachheit“ des aktuellen Angebots und daß sich Bad Harzburg bisher zumindest überwiegend von dem „<i>größer, schneller, weiter</i>“ abgegrenzt hat. In Bad Harzburg ist erstklassige Gastronomie vorhanden, auch im Bereich „Fast Food“ und es bedarf keiner Erweiterung und die Umgebung rund um den Burgberg, des Baumwipfelpfades und der Baumschwabebahn sollte ursprünglich bleiben und nicht weiter zugebaut werden. Genau dieses schätzen wir als Gäste in dieser Region. Der Weg hinzu „übertriebenem“ Kommerz ist manchmal kurz und nicht jeder versteht dieses als positives Zeichen in mehr als anspruchsvollen Zeiten. Baugenehmigungen in diese Richtung sind wenig sinnvoll und lassen Sie uns als Gäste mitentscheiden, wie wir den Harz und das schöne Bad Harzburg in seiner ursprünglichen Form erhalten können. Das Freizeitangebot ist in Bad Harzburg sehr gut und in die Natur sollte nicht noch mehr eingegriffen werden. Wir werden es weiterhin mit vielen Besuchen und Wanderungen in diese Region danken, gerade als Erholung von der Großstadt (Hamburg).	Es ist im Bereich des Startturmes ein Container aufgestellt worden, aus welchem der Ticketverkauf erfolgt und auch ein geringes Angebot an Getränken und Speisen. Der bereits vorhandene Container soll durch ein kleines Gebäude (max. 3x4m) an gleicher Stelle ersetzt werden. Das kleine Gastroangebot soll den Wartenden an der Schwebebahn die Zeit „verkürzen“ und nur aus verpackten Lebensmitteln als Snack und verpackten Getränken bestehen. Es wird keine Zubereitung von Speisen und Getränken ermöglicht und auch keine Sitzgelegenheiten wie bei gastronomischen Einrichtungen ermöglicht. Das subjektiv ausreichende Angebot ist im Bereich der Stadt nachvollziehbar vorhanden. Beim Anstehen in der Warteschlange am Eingang der Schwebebahn hilft es jedoch nicht weiter. Der Hinweis auf konjunkturelle Auszeiten und die intensive Klimadiskussion wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch für die Bearbeitung des Bebauungsplanes als nicht relevant zu betrachten, da im geplanten Bereich bereits ein Container vorhanden ist und dieser lediglich durch ein festes Gebäude ersetzt werden soll. Am aktuellen Angebot und der angenehmen „Einfachheit“ wird sich durch die Errichtung eines max. 12 m² großen Gebäudes nichts ändern. Die touristischen Attraktionen bringen jedoch neue und zahlungskräftige Gäste in die Stadt, die dann auch die gastronomischen Einrichtungen besuchen und weitere Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung nutzen. Diese Einnahmen benötigt Bad Harzburg dringend, um den bestehenden Standard zu erhalten. Durch die öffentliche Auslegung der Bauleitplanung ist die Mitentscheidung und Mitarbeit an der Planung gewährleistet. Es sind jedoch die privaten und öffentlichen Belange gerecht untereinander und gegeneinander abzuwägen. Die endgültige Entscheidung trifft der Rat der Stadt Bad Harzburg.
Anwaltliche Stellungnahme für einen Bürger: In vorbezeichneter Angelegenheit wurden wir von privat mit der Wahrnehmung der Interessen beauftragt. 1. in unmittelbarer Nähe des Gasthauses „Aussichtsreich“ des Mandanten liegt die Bergstation der „Baumschwabebahn“. Die Stadt Bad Harzburg betreibt das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes 69 „Baumschwabebahn“ mit dem	Der Hinweis auf die Interessensvertretung wird zur Kenntnis genommen. 1. Der Hinweis auf die Nähe des Gasthauses wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt.

Ziel, auf der bestehenden, nördlichen Sondergebietsfläche des Bebauungsplanes eine zusätzliche Bebauung mit einer Größe von 3x4m zuzulassen. Hiermit soll die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung eines Gebäudes für den Fahrkartenverkauf und einen kleinen Gastoverkauf geschaffen werden. 2. Namens und in Vollmacht der Mandantschaft nehmen wir zum Bebauungsplanentwurf wie folgt Stellung: Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung oder Änderung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Besondere Bedeutung und besonderer Gewicht haben dabei die Eigentumsrechte und eigentumsähnliche Rechte, zu denen auch das Erbaurecht gehört. Erbaurechtsgeber des Erbaurechts unserer Mandantschaft ist die „Kur-, Tourismus- und Wirtschaftsbetriebe der Stadt Bad Harzburg GmbH“. Es handelt sich bei dieser Gesellschaft um eine 100%ige Tochtergesellschaft der Stadt Bad Harzburg. Nach dem zwischen der KTW und unserer Mandantschaft geltenden Erbaurechtsvertrag vom 09.07.1973 gewährt die Eigentümerin und Erbaurechtsgeberin (KTW) den Berechtigten (unserer Mandantschaft) das alleinige Recht, ein Gewerbe im Sinne von § 3 Abs. 1 des Vertrages einschließlich des Verkaufs von Speisen und Getränken, Tabakwaren, Reisebedarf, Andenken, Eis, Süßwaren, Postkarten, Zeitungen und Zeitschriften sowie grafischen Artikeln auszuüben. Diese Verpflichtung gilt nicht nur auf den im Vertrag genannten Flurstücken 1, 2, 3 und 4, sondern auch für das Flurstück 5/1, auf dem die Baumschwebebahn errichtet wurde und auf dem das Gebäude, für dessen Errichtung die planungsrechtliche Grundlage durch die 2. Änderung des B-Planes geschaffen werden soll, errichtet werden soll. Die Anwendbarkeit der Exklusivitätsklausel auf das Flurstück 5/1 ergibt sich aus dem Zweck der Exklusivitätsklausel, den Betrieb unserer Mandantschaft zu sichern und lebensfähig zu erhalten. Aus dem Erbaurechtsvertrag ist unsere Mandantschaft verpflichtet, auf dem Burgberg eine Gaststätte zu betreiben. Im Gegenzug soll die Exklusivklausel unserer Mandantschaft als Erbauberechtigte die Möglichkeit zur Amortisation seiner Investitionen geben. Dieser Zweck wird nur erreicht, wenn von der Exklusivklausel sämtliche im Eigentum der KTW auf dem Burgberg stehenden Grundstücksflächen erfasst werden. Wenn nunmehr durch die zweite Änderung des Bebauungsplanes Nr. 69 die planungsrechtliche Grundlage dafür geschaffen wird, dass die KTW auf ihrem Grundstück ein Gebäude errichtet oder errichten lässt, in dem auch Getränke und Speisen verkauft werden, wird die KTW vertragsbrüchig. Da die KTW eine 100%ige	Der Inhalt der Planung ist korrekt wiedergegeben. 2. Es ist richtig, dass gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Das bedeutet, alle Belange sind gleichwertig zu behandeln. eine Höherbewertung einzelner Belange, wie z.B. Eigentumsrechte, ist dabei nicht vorzunehmen. Entsprechend Aussage des Erbaurechtsgebers bezieht sich die Exklusivität für den Betrieb des genannten Gewerbes im Erbaurechtsvertrag auf die Flurstücke 1, 2, 3 und 4 der Flur 36 der Gemarkung Bad Harzburg. Eine Erweiterung der Aussage zur Exklusivität wurde bisher nicht auf das Flurstück 5/1 (Standort des Gebäudes der Bergstation der Bad Harzburger Schwebebahn) erweitert. Diese Erweiterung bedarf einer beiderseitigen schriftlichen Fixierung. Diese rechtlichen Verfahren sind für den Bebauungsplan nicht abwägungserforderlich und damit nicht relevant. Es besteht für die KTW auf dem Flurstück 5/1 auch jetzt schon die Möglichkeit des Verkaufes von Speisen und Getränken. Diese Möglichkeit wird bisher nach Aussage der KTW jedoch noch nicht wahrgenommen. Die Sondergebietsausweisung, auf die sich diese Stellungnahme bezieht, befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 69/2, im östlichen Bereich der Flurstücke 41/223 und 41/224 der Flur 1 der Gemarkung Bad Harzburg – Forst I. Somit ist die Bewertung fehlerhaft, da es sich bei dem genannten Flurstück um die Bergstation der Bergbahn und nicht die Bergstation der Baumschwebebahn handelt. Die Wirksamkeit des Vertrages ist auf die Grundstücke 1, 2, 3 und 4 der Flur 36 der Gemarkung Bad Harzburg vertraglich festgelegt. Eine Erweiterung bedarf einer beiderseitigen schriftlichen Fixierung. Diese rechtlichen Vereinbarungen sind für die Änderung des Bebauungsplanes 96 „Baumschwebebahn“ nicht relevant und bleiben unberücksichtigt. Es kann festgestellt werden, dass hier von einer falschen Ausgangslage bezüglich der betroffenen Flurstücke ausgegangen wurde. Somit ist die Betroffenheit nicht gegeben. Im Übrigen ist der Rat der Stadt Bad Harzburg nicht daran gehindert auch über Vorhaben seiner 100%igen Tochter einen städtebaulichen Abwägungsvorgang durchzuführen.
---	--

3. Nach Beschluss der Abwägung durch den Rat der Stadt Bad Harzburg erhalten Sie Nachricht über die Abwägung.	Tochtergesellschaft der Stadt Bad Harzburg ist, wird durch diesen Vertragsbruch der Bebauungsplan auch von vornherein abwägungsfehlerhaft. 3. Wir bitten uns über das Ergebnis der Abwägung zu unterrichten.
Es handelt sich um eine öffentliche Auslegung, die auf Grund der Beantragung der Änderung, der Bearbeitung und der einzuhaltenden Terminketten in die Zeit des Jahresendes und damit Weihnachten und Silvester gefallen ist. Die öffentliche Beteiligung im Verfahren war direkt für die 2. Änderung des B-Planes 69 „Baumschwebebahn“ in der Goslarischen Zeitung und auf der Internetseite der Stadt bekannt gemacht worden. Eine Recherche hierzu war nicht erforderlich. Der Widerspruch wird als Stellungnahme im öffentlichen Beteiligungsverfahren gewertet und abgewogen. Der Burgberg an sich bleibt durch die Änderung des B-Planes unangetastet. Am östlichen Fuß des Burgberges im Bereich des Start- und Endpunkt des Rundweges um den Burgberg ist bereits eine Fläche als Sondergebiet für Einrichtungen der Baumschwebebahn ausgewiesen. In dieser Fläche soll eine weitere 12 m² umfassende Fläche zur Bebauung ermöglicht werden, um hier ein Gebäude für den Ticketverkauf und den Verkauf von verpackten Lebensmitteln und verpackten Getränken planungsrechtlich abzusichern. Ein Vergnügungspark wird durch die Errichtung eines Kassenhäuschens mit kleinem Gastroverkauf nicht vorangetrieben. Der Hinweis auf die Streckenführung der Baumschwebebahn hat mit der hier vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes keine Berührungspunkte und wird deshalb zur Kenntnis genommen, jedoch nicht abgewogen. Der Hinweis auf die durchgeführten Ausgleichspflanzungen kann nicht geteilt werden. Für die Prüfung der Pflanzungen war eine ökologische Baubegleitung eingeschaltet. Sie ist auch nicht Bestandteil der 2. Änderung des B-Planes und damit nicht Verfahrensgegenstand. Die Feststellung der unrichtig in der Begründung dargelegten Argumentation wird zur Kenntnis genommen und überarbeitet. Der Hintergrund ist jedoch	<u>Bürgerstellungnahme:</u> Als junges Mitglied des Harzclubs, des Fördervereins historischer Burgberg und Förderer der Canossa Säule, habe ich von den Neubauplänen der Baumschwebebahn erfahren, welche in meinen Augen unter dem Deckmantel des Weihnachtsfestes durchgesetzt werden sollten. Nach kurzer Recherche bin ich auf die „2. Änd. des B-Planes Nr. 69 Baumschwebebahn“ gestoßen. Mit meinem Schreiben möchte ich diesem, wegen einigen mir aufgefallenen Fehlern und Mängeln widersprechen. Ich selbst bin großer Fan des historischen Burgbergs mit seiner abwechslungsreichen Natur, dem traumhaften Ausblick und aus verschiedenen Gründen sehr an der Erhaltung des Status Quo interessiert. Nicht zuletzt deswegen, weil die touristische Richtung die Bad Harzburg mit dem Weg einschlägt „den Wald in einen Vergnügungspark zu verwandeln“ in meinen Augen in keiner Weise nachhaltig ist, und Bad Harzburg sich in einer Zeit des derzeitigen Aufschwungs von seiner besten Seite zeigen sollte. Zum Ersten möchte ich rückwirkend auf Absatz 1 Bezug nehmen, welcher besagt, dass die „Streckenführung durch die Natur vorgegeben ist“ (war). Dafür sind in meinen Augen dann doch einige Bäume zu viel gefällt worden, welche definitiv nicht vom Borkenkäfer befallen waren (Die Streckenführung der Baumschwebebahn führt durch einen Mischwald). Die Wipfel durch die man ursprünglich schweben sollte sind nun rar gesät und die Natur die es ursprünglich zu erleben galt nur noch sporadisch vorhanden. Die Ausgleichspflanzungen die ich bei meinen regelmäßigen Wanderungen beobachtet habe, sind unsachgemäß von Mitarbeitern der Baumschwebebahn durchgeführt worden. Vertrocknete, kleine Stecklinge wurden in die Erde gebracht. Von Absicherung gegen Wild oder regelmäßiger Bewässerung keine Spur. Rückwirkend ist dies sicherlich nicht mehr zu ändern, soll aber an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben. Kern meines Widerspruchs und meines Unverständnisses richten sich jedoch gegen Absatz 2 „Anlass und Ziel der Planung“ und Absatz 5 „Inhalt der Planung“. Ich werde nun einige Inhalte zitieren die de facto nicht der Wahrheit entsprechen:

Abs. 2: „Anlass der 2. Änderung des B-Planes 69 Baumschwebebahn“ ist der Versuch, die Nutzung der Baumschwebebahn zu vereinfachen. Durch den hohen Ansturm an Gästen und die rechtlichen Vorgaben aus gesundheitlichen Gründen (Abstand der Gäste) soll der Verkauf der Eintrittskarten in den Bereich der Baumschwebebahn verlegt werden...“ – unwahr (ich werde später darauf eingehen.) Abs. 5: „Entsprechend der derzeitigen hygienischen Bestimmungen wird durch die Verlegung des Verkaufspunktes der Eintrittskarten die gesamte Situation im Kurpark wesentlich entzerrt. Hier wurden die Eintrittskarten für <u>alle touristischen Attraktionen</u> bisher an einem Punkt verkauft.“ – unwahr. Als Stammgast der Bergbahn kann ich Ihnen versichern, dass nicht eine einzige Fahrkarte für die Baumschwebebahn an den Ticketschaltern der Burgbergseilbahn und am Pavillon am Kurpark verkauft wurde. Seit Beginn des Betriebes der Baumschwebebahn wurden die Tickets aus dem Ticketschalter am Fuße der Baumschwebebahn, oberhalb des Antoniusplatz verkauft. Es stellt sich mir die Frage, mit welcher Absicht man eine solche offensichtliche Unwahrheit in zwei verschiedenen Absätzen der Änderung eines Bebauungsplanes schreibt? Jedenfalls nicht zur Einhaltung der „rechtlichen Vorgaben aus gesundheitlichen Gründen (Abstand der Gäste)...“, denn dafür ist in meinen Augen der jetzige Ticketschalter von optimaler Größe und Position. Die Gäste stehen hier nämlich in einer Schlange Richtung Burgplateau. Es ist reichlich Platz für Abstand vorhanden, ohne dass der vorbeifahrende Versorgungsverkehr oder kreuzende Wanderer behindert werden. Zudem, so glaube ich, wird in Zukunft eher mit weniger Zulauf auf den Ticketschalter zu rechnen sein. Denn mehr Werbung als im letzten Jahr, in dem sämtliche Fernsehsender über die Neueröffnung der Baumschwebebahn berichteten, in einem Sommer in dem die Menschen in der Heimat Urlaub machen und Hotels und Gaststätten restlos ausgebucht sind, darf eigentlich nicht erwartet werden.	geblieben. Mit dem Verkauf der Eintrittskarten direkt am Eingang zur Schwebebahn ist die Situation im Kurpark verbessert und entzerrt worden. Im Rahmen der Planung und Genehmigung der Baumschwebebahn war der Verkauf im Kurpark vorgesehen, da jedoch die hygienischen Umstände hier bereits ohne den Verkauf der Eintrittskarten für die Schwebebahn sehr schwierig waren, hat man sich für die Aufstellung eines kleinen Containers im Eingangsbereich der Schwebebahn entschieden und von Anfang an hier die Karten verkauft.
Was also könnte sonst im Sinne der geäußerten Unwahrheit stehen? Eine Terrasse? Außenbestuhlung? Gastronomie? Souvenir Verkäufe? Popcorn? Gebrannte Mandeln und ein kleines Karussell? Auf jeden Fall nichts was im Sinne des nachhaltigen Harztourismus wäre. Darüber hinaus möchte ich noch einmal auf das Prozedere der Durchsetzung, der hier vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes eingehen. Die KTW als eine 100%ige Tochter der Stadt Bad Harzburg, welche wiederum an der Baumschwebebahn beteiligt ist, setzt eine solche einschneidende, mit offensichtlichen Unwahrheiten gespickte Änderung des Bebauungsplanes in einer Nacht und Nebel Aktion unter dem Deckmantel des Weihnachtsfestes durch? Das widerspricht massiv meiner Vorstellung von Demokratie.	Die Unstimmig ist entstanden, weil sich beim Schreiben der Begründung auf die genehmigten Unterlagen zur Baumschwebebahn bezogen wurde. Die Begründung wird überarbeitet und richtig gestellt.
Die Planungsziele und -inhalte sind im B-Plan deutlich dargestellt.	Wie bereits erläutert ist der Ticketschalter zur Eröffnung bereits an der jetzt zu legalisierenden Stelle errichtet worden, da die Situation im Kurpark bereits den ganzen Sommer über sehr schwierig war und nicht weiter verschärft werden sollte.
Die KTW hat mit der Änderung des Bebauungsplanes nichts zu tun. Die Änderung wurde durch die Betreiber bei der Stadt beantragt, der gewählte Rat der Stadt hat dem Änderungsverfahren zugestimmt und einen Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss in seiner letzten Sitzung des Jahres 2020 gefasst. Nach erfolgtem Auslegungsbeschluss wurde die öffentliche Auslegung auch öffentlich bekanntgemacht und durchgeführt. Die Form	Die Planungsziele und -inhalte sind im B-Plan deutlich dargestellt.

Nun würde ich gerne noch einmal auf Abs. 4 eingehen. „Auf Grund der Planungen werden nur ganz geringe Eingriffe in die Natur ermöglicht...“. Auch das ist nun nicht mehr rückgängig zu machen, hat aber beim Bau der Baumschwebebahn auch nur bedingt funktioniert. An dieser Stelle bitte ich nun um Schadensbegrenzung. Auch in Abs. 3 finde ich Äußerungen, mit welchen ich beim besten Willen nicht übereinstimmen kann: „... so gut wie keine Vegetation vorhanden ist.“ Hat der Autor des Bebauungsplanes sich vor Ort mal umgesehen? Man befindet sich dort mitten im Wald. Vegetation soweit das Auge reicht. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist in meinen Augen unabdingbar. Zuletzt habe ich mir den B-Plan 69 angesehen und muss daraus resultierend auch der Äußerung in Abs. 3 widersprechen: „Mit der B-Plan-Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.“ Auch dies entspricht so nicht der Wahrheit. Eine gastronomische Nutzung, welche in meinen Augen nicht in den Bereich des Antoniusplatzes gehört, war dort nämlich nie erwähnt und wurde im Nachtrag der Änderung hinzugefügt. Wie Sie sehen strotzt diese Änderung des Bebauungsplanes nur so vor Fehlern, Widersprüchen, Unwahrheiten und Mäuscheleien. Vom Aufsatz bis zur Durchsetzung. Das Durchwinken des Antrages durch die Stadt Bad Harzburg welche im Prinzip über die KTW Miteigentümer an der Baumschwebebahn ist mutet dem Normalbürger wie mir nach Vetterwirtschaft an. Ich bitte daher dringend die Änderung des Bebauungsplanes einzustellen.	wurde entsprechend des Baugesetzbuches gewahrt. Durch die Änderung des B-Planes für eine Fläche von max. 3x4m in einem ausgewiesenen Sondergebiet, welches zum großen Teil in dem zu beanspruchenden Teil keine Vegetation aufweist, kann von einem sehr geringen eingriff gesprochen werden. Siehe vor. Ein Umweltbericht wurde im Rahmen der Aufstellung des Urplanes 69 „Baumschwebebahn“ erstellt und im Rahmen der Bautätigkeiten umgesetzt und durch ökologische Baubegleitung geprüft und abgenommen. Das geplante Gebäude entspricht den Grundzügen der Planung, da es sich um ein Gebäude zur Nutzung (Verkauf von Eintrittskarten) der Schwebebahn handelt. Die zusätzliche kleine Gastroversorgung für die Personen, die in der Schlange warten um die Tickets einzulösen wurde zusätzlich in die Planung aufgenommen und durch textliche Festsetzungen streng eingeschränkt. Sie wurde nicht im Nachgang der Änderung hinzugefügt, sondern direkt in die Planung, durch die Aufstellung der Änderung, aufgenommen. Die gegebenen Hinweise wurden erläutert und werden nun in der Begründung aufgearbeitet. Ein Durchwinken kann nicht gesehen werden, da das Verfahren der vereinfachten Änderung gem. § 13 BauGB angewendet und korrekt, gemäß der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt wurde. Die Bitte wird zur Kenntnis genommen. Der Bitte wird jedoch nicht gefolgt.
<u>Bürgerstellungnahme:</u> Da ich gerade von den Plänen gehört habe, den neu geschaffenen „Schandfleck Baumschwebebahn“ durch einen Verkaufskiosk erweitern zu lassen, möchte ich mit diesem Schreiben doch noch mal an das öffentliche Gewissen von bürgerlichen Entscheidungsträgern appellieren. Als Sohn eines Journalisten sehe ich es als meine Pflicht an, hier ein paar „aufrüttelnde Zeilen“ an Sie zu verfassen, um selbst das Gefühl zu haben, etwas Sinnvolles zum Erhalt des historischen Burgbergs getan zu haben. Kürzlich habe ich mit meinen Mitarbeitern einen Firmenausflug in Bad Harzburg gemacht, wo wir am neuen attraktiven Kiosk „Talposten“ unsere „Waldrally per pedes“ begannen und von dort den Kiosk „Gipfelposten“ als Zielpunkt ansteuerten. Was für eine wunderbare Aussicht vom Burgberg! Sinnerweise trägt die schöne Gaststätte auf dem Burgberg zurecht den Namen Aussichtreich. Ich kann mich noch wage erinnern, welchen juristischen Hürden und Widrigkeiten die Betreiber	Die Bezeichnung für die Baumschwebebahn ist subjektiv und entspricht nicht dem Durchschnittsdenken der Bevölkerung. Die Stadt hat viele positive Meinungsäußerungen zur Baumschwebebahn erhalten. Die Werbung für den Betreiber der genannten Restaurationen und auch Eigentümer des „Aussichtreich“ wird zur Kenntnis genommen. Auch für die Bebauung des Burgbergs wurde durch die Stadt ein Bebauungsplan aufgestellt, der in großen Teilen die Vorstellungen des Investors und jetzigen Betreibers der dort befindlichen Gastronomie

vom Aussichtreich ausgesetzt waren, um dieses Kleinod entstehen zu lassen. Es zog sich gefühlt über Jahre hin. Immer wieder wurden Bedenken aus Naturschutz- und Umweltschutzgründen diskutiert. Dabei war es ja damals nur der Ersatz einer Lösung, die durch mangelnde Investitionsbereitschaft der Vorgänger a, Ende zu einem Schandfleck verfallen war.

Nachdem das Aussichtreich fertig war, blühte der Burgberg förmlich auf und wurde zu einem beliebten „Wanderziel mit gastronomischer Belohnung“. Auch die Nutzung der Seilbahn am Burgberg hat seitdem eine ganz andere Frequenz.

Vor 5 Jahren habe ich übrigens die letzte „Gretchenbank“ am Burgberg gespendet, die seit über 100 Jahren eigentlich den schönsten Blick auf Bad Harzburg bietet. Leider wurde der Blick durch den Baumwipfelpfad deutlich getrübt. Der Baumwipfelpfad ist in meinen Augen unter Gesichtspunkten der Schönheit und Naturverbundenheit schon eine „grenzwertige Angelegenheit“, aber man könnte ja als Entschuldigung noch (s)einen Lehrcharakter geltend machen oder das ganze Objekt als Kunst deklarieren. Die Fraktion, die im Baumwipfelpfad einen Schandfleck sieht, ist aber in meinen Augen recht groß. Wie sagt man aber so schön: „Der Zweck heiligt die Mittel“. Der Baumwipfelpfad wird von zahlreichen (zahlenden) Touristen frequentiert und gut angenommen, wovon die Stadt als Ganzes profitiert.

Von dem kommerziellen Erfolg scheinbar beflügelt wurde nun das Projekt „Baumschwebebahn“ in Angriff genommen, wo aber (ähnlich wie in den Alpen) Gesichtspunkte der Natur ausgeklammert wurden und der natürlichen Schönheit des Burgberg in meinen Augen ein echter Schaden zugefügt wurde. Wie eine hässliche Narbe sieht es aus der Vogelperspektive aus. Das Genehmigungsverfahren wurde von der Goslarischen Zeitung süffisant mit „Rathaus hangelt sich durch Lücken“ überschrieben.

Da Sie selbst zu den 2017 Mitwirkenden zählen, erspare ich mir kritische Details und hänge Passagen diesem Schreiben an... Nun steht also eine weitere Schlussfassung an: Die Erweiterung der Bebauung durch einen zusätzlichen Kiosk! (Ich wollte es gar nicht glauben!) Ich kann Ihnen versichern, dass meine Mitarbeiter

berücksichtigte. Die Bearbeitung des B-Planes für den Burgberg dauerte 1 Jahr auf Grund der dort durchzuführenden Umweltuntersuchungen. Nach 1 Jahr wurde der Satzungsbeschluss gefasst und es konnte mit dem Bau begonnen werden. Innerhalb eines Jahres kann der B-Plan durch betroffenen Personen angegriffen werden. Dies war hier der Fall und der B-Plan wurde gerichtlich überprüft. Nach der Überprüfung, die wiederum auf Grund der gerichtlichen Fristen fast 1,5 Jahre dauerte, wurde ein erneuter Beschluss gefasst und der B-Plan in seiner Form bestätigt.

Auch für diesen B-Plan gab es bereits eine Änderung, damit der „Gipfelposten“ errichtet werden konnte.

Diese Aussagen haben keinen Bezug zum derzeitigen B-Planverfahren und werden in der Abwägung nicht berücksichtigt.

Der Hinweis zur Belebung des Burgberges wird zur Kenntnis genommen.

Hier wird jedoch nicht darauf hingewiesen, dass die Belebung gleichzusetzen ist mit einem erhöhten Besucheransturm, der sich aus dem Betrieb der Bebauung ergeben hat.

Durch die Spende der Bank wurde ein Sitz- und Aufenthaltsgelegenheit geschaffen, die zum Verweilen einlädt und dadurch in ihrem Umfeld Eingriffe in die Natur begünstigt. Der Ausblick ist eine subjektive Beurteilung. Der Baumwipfelpfad liegt nicht in der Blickachse auf die Stadt und kann somit den Ausblick nicht beeinträchtigen. Auch diese Hinweise sind für das derzeitige Verfahren nicht relevant.

Die Beurteilung der Sichtweise und der Anzahl der Personen ist subjektiv und ist für dieses B-Planverfahren nicht relevant.

Für die Baumschwebebahn wurde ein Planverfahren gem. Baugesetzbuch durchgeführt und die Öffentlichkeit wurde in 2 Auslegungen gebeten Bedenken und Anregungen zur Planung zu äußern. Diese wurden durch den Rat der Stadt abgewogen und das Ergebnis als Satzung beschlossen. Wie nach jeder frischen Baumaßnahme sieht die Fläche erst einmal etwas kahl aus. Dies ist nicht nur der Bautätigkeit, sondern auch der Trockenheit und dem Borkenkäfer geschuldet. Durch die im B-Plan festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird eine Begründung in den Folgejahren die Fläche wieder in einen bewaldeten Zustand zurückführen.

Die hier vorgenommene Einschätzung, dass eine „Mittelstation“ errichtet werden soll, ist falsch. Das ermöglichte Gebäude dient der Baumschwebebahn als Verkaufspunkt für die Eintrittskarten und soll den Wartenden die Möglichkeit geben, hier einen kleinen Snack oder eine Kleinigkeit zu trinken zu erwerben. Eine gastronomische Einrichtung wird hier

bei der Wanderung zur Canossasäule unterwegs keine Rast an einer Mittelstation benötigten. Wollen Sie tatsächlich noch ein Gebäude genehmigen, das überhaupt keine Notwendigkeit hat? Natürlich ist es für die Betreiber der Baumschwabebahn ein lukratives Zusatzgeschäft, den Wartenden Getränke und kulinarische Kleinigkeiten zusätzlich zu verkaufen. Dabei geht doch primär um Geld und nicht um andere Gründe. Oder geht es eher um Gemeinwohl? In dem Fall wäre die Verpflichtung der Betreiber zum Bau von Toilettenanlagen doch ein sinnvoller Weg. Halt, stop! Das meine ich nicht ernst. Niemand benötigt im Wald, wenn Toiletten im Aussichtsrereich oder der Bergstation der Seilbahn vorhanden sind. Ernst meine ich, dass jegliche weitere Baugenehmigung an der Stelle zusätzlicher Umweltfrevel ist. Man kann nur hoffen, dass die Natur es bald schafft, diese Bausünden bald etwas besser zu verstecken. Die Stecklinge am Hang sehen erbärmlich aus, so ohne Wasser im trockenen Sommer und Schutz gegen Tiere sehen sie aus wie eine „ungewollt erledigte Pflicht“. Nun sollen Sie verpflichtet werden, den Bebauungsplan zu ändern? Wozu? Zu wessen Nutzen? Ach übrigens: Wenn ich bei meinen häufigen Wanderungen zum Aussichtsrereich von einem VW-Bus (Diesel) überholt werden, dann stellt sich mir neben der Umweltfrage zusätzlich die Frage, wer ein solches Konzept überlegt hat? Zur Not stelle ich der Stadt Bad Harzburg im Austausch gerne meinen elektrischen Renault Kangoo zur Verfügung, den ich von der französischen Post gekauft habe. Auch das meine ich nicht ernst, sondern sehe eher einen ernsthaften konzeptionellen Haken beim Bergauftransport. Ich warte nämlich auf den ersten Unfall wo ein bergabfahrender Mountainbiker unachtsam mit diesem Fahrzeug zusammenstößt, was dann vermutlich kein harmloser Unfall sein wird. In meinen Augen hätte das Konzept vorsehen müssen, dass die aktuell genutzte Strecke als Transportweg nicht verwendet werden darf. Ob die Lösung via Seilbahn oder ein Transport außen herum die geeignetere Variante ist, wird vermutlich erst diskutiert, wenn der Schaden eingetreten ist. Ein Lösungsvorschlag ist zudem nicht die Aufgabe eines Bürgers aus Goslar. Vielleicht darf ich als Goslarer Bürger aber auf einen Unterschied hinweisen, der mir als Halter von 2 Elektrofahrzeugen neulich in Bad Harzburg aufgefallen ist. Zahlreiche Gemeinden und Stadt in Niedersachsen haben Fahrzeuge mit E-Kennzeichen das Privileg eingeräumt, begrenzte Zeiträume gratis auf öffentlichen Parkplätzen zu parken. Naiverweise war ich davon ausgegangen, dass in einer Stadt mit einem grünen Bürgermeister dies auch der Fall sein müsste. Diesen Irrtum	nicht ermöglicht, wie sie der Hinweis auf eine Mittelstation vermuten lässt. Das Gebäude hat die vorgeschriebene Notwendigkeit (Verkauf der Eintrittskarten). Das dabei auch Geld verdient wird, ist ein Nebeneffekt. Da es sich bei der, für den Neubau eines Verkaufshäuschens, vorgesehenen Fläche um einen Bereich handelt, der bereits im Ursprungsplan als Sondergebiet ausgewiesen ist, kann nicht von Umweltfrevel gesprochen werden. Die zu beanspruchende Fläche ist bereits jetzt durch den Container und die geschotterten Flächen ohne Vegetation. Die Stecklinge wurden unter Aufsicht einer ökologischen Baubegleitung gesetzt und deren Bestand wird weiterhin geprüft und ist bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen stehen nicht im Zusammenhang mit der B-Planänderung. Der B-Plan wird auf Antrag des Betreibers durch Beschluss des gewählten Rates der Stadt rechtskonform (nach BauGB) unter Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit bearbeitet. Für beide touristischen Einrichtungen, auf dem Burgberg als auch für die Schwebebahn und auch die Bergbahn gibt es mit den Landesforsten und dem Nationalpark abgestimmte Konzepte zur Befahrung der Waldwege für den Personaltransport, die Belieferung und den Abtransport der Reststoffe. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, wurde jedoch bereits lange im Vorfeld diskutiert und ist in den ausgearbeiteten Verträgen konkretisiert. Das Verhalten der Mountainbikfahrer kann nicht aus Ausgangspunkt für Einschränkungen der Versorgungsfahrten angenommen werden. Die Mountainbiker sind auf den Waldwegen Nutzer und auch hier gilt § 1 STVO – gegenseitige Rücksichtnahme. Der Hinweis zum Parken für E-Fahrzeuge wird zur Kenntnis genommen und an den Rat der Stadt weitergegeben. Er hat für das Bauleitplanverfahren jedoch keine Relevanz.
---	--

habe ich mit 10 € bezahlt, möchte aber aus diesem Grund anregen, heute darüber mal grundsätzlich nachzudenken, ob die Ökonomie oder Ökologie in Bad Harzburg einen höheren Stellenwert haben soll. Bei einer Baugenehmigung für einen Kiosk am Antoniusplatz stellt sich in meinen Augen genau diese Frage By the way: Haben Sie auch mal darüber nachgedacht, wie viel Müll an der Stelle pro Jahr dann unnötig zusätzlich produziert wird? Ich bin gespannt, ob ein weiteres „ökonomisches Monument“ Ihre Zustimmung mit der Änderung des B-Planes erhält, oder ob der ökologische Vernunft in Bad Harzburg endlich wieder ein höherer Stellenwert eingeräumt wird. Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie der Natur mehr Achtung und Beachtung schenken würden. Lassen Sie sich bitte nicht einlullen von den Argumenten von irgendwelchen Betreibern und Investoren, die gerne Gemeinwohl predigen aber das Eigenwohl im Sinne haben. Ich appelliere an Sie und Ihre (alleinige) Verantwortung für die Natur und den besten Nutzen aller Bürger. Meine zukünftigen Wanderungen werden ja zeigen, welchen Weg Sie gewählt haben. Ich würde bei einer Bebauung des Antoniusplatzes sicherlich andere Wanderwege wählen und dabei denken: „Schade, dass Deine Worte und Argumente in Bad Harzburg ohne Wirkung blieben“ PS: Sie können stolz sein, die Verantwortung für einen so schönen Berg zu haben. Das hebt Sie fast auf die Stufe von Kaisern im Mittelalter, die Bebauungspläne allerdings aus anderen Motiven beschlossen.	Der Kiosk wird nicht am Antoniusplatz entstehen, sondern den jetzt vorhandenen Container für den Ticketverkauf an gleicher Stelle ersetzen. Es wurde über das wahrscheinliche Müllaufkommen nachgedacht. Hierzu wird ein separater städtebaulicher Vertrag mit dem Betreiber geschlossen, da eine Festsetzung im Bebauungsplan nicht möglich ist. Die Festsetzungen im B-Plan in Zusammenspiel mit dem städtebaulichen Vertrag ergeben eine sinnvolle und ökologisch vertretbare Vorgabe für den Bau des Gebäudes. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Appell wird zur Kenntnis genommen. Da es weiterhin keine Bebauung des Antoniusplatzes geben wird, kann die Befürchtung entkräftet werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
--	--

